

Stenographischer Bericht

der

vierzehnten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 13. Februar 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — R. k. Statthalter: Freiherr v. Schloßnigg. — Sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Golob, Zombart, Obresa, Dr. Skedl, v. Strahl, Dechant Roman. — Schriftführer: Abg. v. Langer.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 11. Februar. — 2. Vortrag mit dem Entwurfe einer Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Präsident: Nachdem die Herren Abgeordneten in der nöthigen Anzahl versammelt sind, so eröffne ich die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Brolich liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Ist gegen die Fassung etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Da dagegen nichts bemerkt wird, so ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Ich gebe mir die Ehre, dem h. Hause mitzutheilen, daß Herr Dr. Skedl um einen sechstägigen Urlaub zur Entfertigung dringender Geschäfte eingeschritten ist. Ich habe demselben diesen Urlaub bewilliget. Die bisherigen Schriftführer haben folgende Einlage an mich gelangen lassen: (liest.) Die gefertigten Schriftführer ersuchen im Sinne des §. 7 der Geschäftsordnung um Enthebung von ihrer Function.

Die zwei Wochen sind um, ich werde Morgen zur neuen Wahl schreiten lassen. — Wir kommen nun zum Entwurf einer Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction. Wegen andauernder Unpäßlichkeit des Herrn Referenten v. Strahl ersuche ich den Herrn Bürgermeister, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Ambrusch: Obschon dieser Entwurf seit mehreren Tagen in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, so glaube ich dennoch die Bemerkung vorausschicken zu sollen, ob es nicht vielleicht beliebt werden würde, ihn an einen Ausschuß zu verweisen, weil er aus so vielen Paragraphen besteht. Ich werde jedoch dießfalls keinen Antrag stellen, sondern nur abwarten, ob Niemand der Herren Mitglieder einen solchen Antrag stellt. Wird dieser Antrag angenommen, so hebt sich der weitere Vortrag; wird er aber nicht angenommen, so werde ich dann zum Vortrage schreiten. (Nach einer Pause:) Nachdem sich Niemand der Herren gemeldet hat, so werde ich zum Vortrage schreiten.

XIV. Landtags-Sitzung.

Vortrag

mit dem Entwurfe der Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction für die Beamten und Diener des Landes-Ausschusses.

Der nebenliegende Entwurf der Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction beruht und folgt zum größten Theile jener Instruction, welche für die Beamten und Diener der ständisch Verordneten-Stelle bisher bestand, und für die kaiserlichen Justiz-Beamten als Norm vorgeschrieben ist.

Sie zerfällt in zwei Hauptstücke, d. i. den allgemeinen und speciellen Theil.

Der Erstere handelt in sieben Abschnitten:

- a) Von den Erfordernissen zur Anstellung beim Landes-Ausschusse;
- b) von der Besetzung der Dienstesplätze;
- c) von den Amtspflichten im Allgemeinen;
- d) von der Ertheilung desurlaubes;
- e) von der Veretzung in den Ruhestand und Bewilligung der Ruhegehälter;
- f) von den Amtsstunden;
- g) von dem Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung der Beamten.

Das zweite Hauptstück bespricht in sechs Abschnitten die Ordnung der Geschäfte und der speciellen Pflichten der einzelnen Beamten und Diener, und zwar:

1. Vom Landes-Ausschusse.
2. Vom Secretär.
3. Vom Kanzleivorsteher.
4. Vom Einreichungsprotokolle.
5. Vom Expedite.
6. Von der Registratur.

Endlich ist noch ein Anhang beigegeben, welcher die Formularien zu der Amts-Instruction und der Eidesformel enthält.

Da die in den einzelnen Paragraphen formulirten Verfügungen sich zum Theile aus der Natur des Gegenstandes von selbst ergeben, so dürfte es genügen, hier nur jene Bestimmungen näher zu erörtern, welche einer Meinungs-Verschiedenheit unterliegen könnten.

In dieser Richtung wird bemerkt:

Zum §. 4. Zur Anstellung im Kanzleifache wurde die Zurücklegung des 17. Lebensjahres deshalb gefordert, um einerseits doch nicht ganz unbefohlene junge Leute zum Dienste heran zu ziehen, und andererseits um bei Pensionen keine mehrere als unumgängliche Last dem Lande aufzulegen.

Die Verpflichtung zur Cautions-Setzung des Kanzlei-Vorstehers ist durch den Umstand begründet, daß sich die Verlags-Amts- und Depositen-Casse in seiner Verwahrung befindet.

Zum §. 20. Es erschien zweckmäßig dort, wo es sich um eine sehr empfindliche Bestrafung von Beamten mittelst Gehaltsabzügen oder Dienstesentlassung handelt, zur Abwehr jedes Scheines einer Animosität, sowie zur größeren Beruhigung der Stelle, welche in die unangenehme Nothwendigkeit kommt, eine derlei Strafe auszusprechen, eine mehrere Gewähr für die Gerechtigkeit einer solchen Maßnahme dadurch herbei zu führen, daß die Verhängung von Gehaltsabzügen an den gemeinschaftlichen Beschluß des Landeshauptmannes und des Landes-Ausschusses, die Degradirung oder Dienstes-Entlassung aber an eine durch vier Landtagsmitglieder verstärkte Commission gebunden sei.

Zum §. 26. Die Führung eines Controll-Buches scheint deshalb zweckmäßig, um die Verbuchung der mehrfach zum Landes-Ausschusse einlangenden Gelder, Wertheffecten oder Depositen zu überwachen.

Sie wäre dadurch practisch durchzuführen, daß jeder Referent bei jedem Geschäftsstücke, welches einen derlei Geldbetrag oder ein Depositem zum Gegenstande hat, nebst der Inempfangnahme auch dem Controlls-Buche per videat die Weisung erteilen würde, den betreffenden Einlauf zu verbuchen.

Zum §. 38. Die Uebergabe der Geschäftstücke mittelst Consignation von Seite des Secretärs an den Hilfsämter-Director scheint deshalb an Place, weil so viele Gegenstände im Wege der Circulation erlediget werden, über welche ebenfalls eine Evidenz zu erhalten Noth thut.

Bei den in der Sitzung zum Vortrag gelangenden Stücken bildet das vom Secretär zu führende Sitzungsprotokoll und die von ihm zu verfassende Nummern-Consignation diese Controlle, bei den mittelst Circulation erledigten Stücken aber wären dieselben, sobald sie dem Landeshauptmann zur Circulirung gewiesen werden vom Secretär in ein Nummern-Verzeichniß vorzumerken, welches bei ihm zu verbleiben hätte, bis diese Stücke mit dem Expediatur versehen, wieder zurücklangen, wo er sie sodann mit dieser Consignation entgegen zu halten und nach Richtbefindung nebst der Expedition an den Hilfsämter-Director abzugeben hätte.

Zum §. 58. Nach der bisherigen Instruction wurden die Unterabtheilungen bei dem Einlegen der Registratur-Akten nicht speciell berücksichtigt, sondern alle auf eine Hauptmaterie Bezug habenden Akten lagen in chronologischer Ordnung, auch wenn selbe zu verschiedenen Unterabtheilungen gehörten, in Fascikel beisammen. Dieß hat die Folge, daß man oft den ganzen Fascikel durchblättern mußte, um die einzelnen zu einer Verhandlung gehörigen

Stücke zusammen zu finden. Dem vorzubeugen, bezweckt die Anordnung, daß künftighin die in eine besondere Unterabtheilung gehörigen Akten zusammen in dieser Unterabtheilung zu registriren sein werden.

Schließlich erübrigt noch die Bemerkung, daß für die Agende der Buchhaltung derzeit in der Instruction deshalb nicht vorgesehen wurde, weil die Frage, ob eine selbstständige Buchhaltung zu errichten sein wird, früher definitiv entschieden sein muß, (es ist dieß auf den Zeitpunkt, in welchem die Dienstes-Pragmatik und Instruction verfaßt wurde, zu beziehen, nämlich den 11. November v. J.) und weil erst dann unter Mitwirkung der Buchhaltung selbst die am zweckmäßigsten scheinende Instruction entworfen und in Berathung gezogen werden kann.

Dieß ist der Vortrag über diese Vorlage, auf welche der Landes-Ausschuß die Aufmerksamkeit des h. Hauses zu leiten für nothwendig erachtet hat.

Ich übergehe nun zur Vorlesung des Entwurfes selbst.

Der Wortlaut der bezüglichen Vorlage ist folgender:

Entwurf

einer Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction für die Beamten und Diener des Landes-Ausschusses des Herzogthums Krain.

A. Hauptstück. Allgemeiner Theil.

1. Abschnitt. Von den Erfordernissen zur Anstellung beim Landes-Ausschusse.

§. 1.

Niemand darf zur Dienstleistung beim Landes-Ausschusse zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesetzt ist.

§. 2.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; ferner solche, die wegen gefehrwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staats- oder Gemeindepdienste entlassen wurden, endlich Eridatare, welche ihre Schuldlosigkeit an der Zahlungsunvermögenheit nicht nachgewiesen haben, so wie gerichtlich erklärte Verschwender sind von jeder Anstellung beim Landes-Ausschusse auszuschließen.

§. 3.

Bewerber um eine Anstellung im Conceptsfache müssen alle Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben und der beiden Landessprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

§. 4.

Zur Anstellung bei der Landes-Buchhaltung ist die Nachweisung über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Berechnungskunde erforderlich.

Mit der Erlangung der Stelle eines Kanzlei-Vorstehers ist die Verpflichtung zur Setzung einer dem Jahresgehalt gleichkommenden Dienstes-Cautions verbunden. Zu Anstellungen im Kanzleifache sind nur diejenigen zuzulassen, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt, mindestens das Unterghymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, beider Landessprachen

mächtig sind, und sich einer geläufigen, reinen und leserlichen Handschrift erfreuen.

Bei gleichen übrigen Verhältnissen werden jene Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, welche sich auch Fertigkeit in der Stenographie eigen gemacht haben.

Bewerber um die Stelle eines Amtsdieners müssen wenigstens des Lesens und Schreibens in beiden Landessprachen kundig sein.

2. Abschnitt. Von der Besetzung der Dienstplätze.

§. 5.

Die Besetzung aller Dienstplätze steht dem Landes-Ausschusse zu, welcher darüber in collegialer Berathung zu beschließen hat.

§. 6.

Für die erledigten Dienststellen ist ohne Ausnahme der Concur mit Anberaumung einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der letzten Einschaltung des Concur-Edictes in die Landes-Zeitung, auszuschreiben.

§. 7.

Jeder Bewerber um eine Dienstesstelle hat seinem Gesuche die Nachweisung über die gesetzlichen Erfordernisse zu derselben entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen und falls er bereits angestellt wäre oder in dienstlicher Verwendung stände, sein Competenz-Gesuch mittelst des Vortehers seiner vorgesetzten Behörde an den Landes-Ausschuß gelangen zu machen.

§. 8.

Zwischen dem Secretär, den Buchhaltungs-Beamten, dem Kanzlei-Vorsteher und den ihm untergeordneten Kanzlei-beamten darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlic auf Oheim und Nessen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen.

Jeder Bewerber um eine Dienstesstelle ist daher verpflichtet, bei sofortiger Entlassung im spätern Entdeckungsfalle, in dem Gesuche anzuzeigen, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen ihm und den übrigen Beamten des Landes-Ausschusses bestehen.

Werden derlei Verhältnisse erst nach der Anstellung herbei geführt, so ist der Beamte, bei welchem dieses Hinderniß entstanden ist, verpflichtet, dasselbe sofort dem Landeshauptmanne zur Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Jedem Gesuche eines Bewerbers, der bereits im Dienste steht, ist die Qualifications-Tabelle nach jenem Muster beizulegen, wie selbes für die k. k. Staatsbeamten vorgeschrieben und üblich ist. Das Urtheil über die Qualifikation ist der Berathung über die Besetzung oder den Vorschlag voranzuschicken und stets mit der strengsten Gewissenhaftigkeit abzugeben.

Ebenso hat bei der Berathung über die Besetzung von Dienstplätzen jeder Stimmführer mit der strengsten Gerechtigkeit und nach eigener Ueberzeugung vorzugehen und stets auf die fähigsten verdientesten und vertrauungswürdigsten Personen Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Jeder Beamte oder Diener hat den ihm verliehenen Dienstposten sofort nach Empfang seines Decretes anzu-

treten; doch darf kein Beamte oder Diener sein Amt ausüben, ohne früher den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

§. 11.

In der Regel ist der Tag der Eidesablegung auch der Anfangstag des Bezuges der Besoldung. Ausnahmen haben Statt:

- a) Wenn ein Beamte bei dem Antritt des Dienstes keinen neuerlichen Eid abzulegen hat. In diesem Falle beginnt der Bezug der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung mit dem Tage des Dienstesantrittes.
- b) Bei gradueller Vorrückung in eine höhere Gehalts-Classen beginnt der höhere Gehalt vom Tage der vorhergegangenen Einstellung.

Die Anweisung der Bezüge veranlaßt der Landes-Ausschuß.

§. 12.

Ein Tausch der Dienstplätze kann nur aus besonders wichtigen Gründen bewilliget werden; doch darf dadurch weder der Dienst Nachtheil leiden, noch ein dritter in seinem Rechte gekränkt werden.

§. 13.

Ohne Vorbehalt und Bedingung überreichte Verzichtleistungen auf eine Dienstesstelle können vom Landes-Ausschusse angenommen werden, doch darf der Verzichtende vor erfolgter Enthebung den Dienst nicht verlassen.

Die Verzichtleistung darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder einer Pflichtverletzung beschuldigt ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte.

In diesem Falle ist der Erfolg der Unterstützung abzuwarten und das Disciplinar-Erkenntniß zu schöpfen.

§. 14.

Ueber alle Beamten und Diener ist beim Landes-Ausschuß ein Personalstandes-Ausweis zu führen, in welchem jede vorkommende Veränderung in Evidenz zu halten ist. (Formular Nr. 1.)

3. Abschnitt. Von den Amtspflichten im Allgemeinen.

§. 15.

Jeder beim Landes-Ausschusse Bedienstete hat die ihm durch die Dienstes-Instruction oder durch die Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen; im häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen und sowohl in, als außer dem Amte Alles zu unterlassen, was die Achtung vor dem Stande, dem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

§. 16.

Nebenbeschäftigungen, welche sich mit der Stellung eines Beamten nicht vertragen oder sonst einen nachtheiligen Einfluß auf das Dienstverhältniß üben, Correspondenzen über ämtliche Gegenstände sind bei sonstiger Disciplinar-Abmündung oder nach Umständen selbst bei Dienstes-Entlassung nicht gestattet.

§. 17.

Landschaftliche Beamte und Diener dürfen keine ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen

mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach der Beendigung eines Amtsgeschäftes von wem immer angebotenen Geschenke annehmen, oder sich andere Vortheile zuwenden.

Die dagegen Handelnden sind ohne Rücksicht aus dem Dienste zu entlassen und der Ahndung des Strafgesetzes zu überantworten.

§. 18.

Landschaftliche Beamte und Diener haben über die beim Landesausschusse vorkommenden Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit strengem Verweise, im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen auch mit strengern Disciplinarstrafen, ja selbst mit Dienstesentlassung zu ahnden.

§. 19.

Kein landschaftlicher Beamte oder Diener darf sich der ihm obliegenden Amtspflichten entziehen, es wäre denn bei Geschäften, bei denen er, seine Gattin, oder seiner Gattin nächste Anverwandte, seine Gläubiger oder Schuldner mit irgend einem Privat-Interesse betheiligt sind. In diesem Falle ist der Beamte oder Diener gehalten, die bezüglichen Verhältnisse seinem unmittelbaren Vorgesetzten zur Kenntniß zu bringen, wornach dieser die weitere geeignete Berkehrung zu treffen haben wird.

§. 20.

Beamte oder Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich demselben willkürlich entziehen, die Amtsstunden, so weit dieselben vorgeschrieben sind, versäumen, sich durch unanständiges, unsittliches Betragen herabwürdigen, eine leichtsinnige Zerüttung ihres Vermögens sich zu Schulden kommen lassen, oder ein tadelhaftes politisches Benehmen zur Schau tragen, sind durch Ermahnungen und Verweise, wenn diese fruchtlos bleiben, durch Gehaltsabzüge, und wenn überhaupt eine grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vorliegt, durch Degradirung oder Dienstesentlassung zu bestrafen.

Die Ertheilung von Ermahnungen und Verweisen steht dem Landeshauptmanne oder dem Landesausschusse, die Verhängung von Gehaltsabzügen dem gemeinschaftlichen Beschlusse beider, die Degradirung oder Dienstesentlassung dem durch Beiziehung von vier zu diesem Ende vom Landtage gewählten Landtagsmitgliedern verstärkten Landes-Ausschusse zu.

Die Gehaltseinstellung kann in dringenden Fällen vom Landeshauptmanne verfügt werden.

§. 21.

Treten die im §. 2 erwähnten Fälle während der Dienstzeit eines landschaftlichen Beamten oder Dieners ein, so ist, ohne daß es weiterer Erhebungen im Disciplinarwege bedarf, sofort vom Landesausschusse die Dienstesentlassung auszusprechen.

§. 22.

Wird ein Beamte oder Diener wegen einer andern Uebertretung der Strafgesetze in Untersuchung gezogen, entfernt sich derselbe eigenmächtig auf länger als 3 Tage vom Amte, fällt ihm eine andere grobe Dienstesverletzung zur Last, wofür er mit Degradirung oder Dienstesentlassung bestraft werden kann (§. 21), so ist jederzeit auch eine Disciplinar-Untersuchung gegen denselben einzuleiten, während welcher er vom Amte und seinen Bezügen suspendirt,

und auf die ein Drittheil seines Gehaltes nicht übersteigende Alimentation beschränkt zu bleiben hat.

Die Disciplinar-Untersuchung hat alle zur Aufklärung der Sache dienliche Beweise beizuschaffen. Dem Beschuldigten müssen die gegen ihn vorgekommenen Umstände und Beweismittel zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vorgehalten werden.

Verweigert er die Rechtfertigung, so ist gegen ihn auch ohne dieselbe vorzugehen.

Die geschlossene Disciplinar-Untersuchung ist dem Landes-Ausschusse zur weitem Verfügung vorzulegen, und das Erkenntniß hierüber sammt den bestimmenden Beweggründen dem Betheiligten mitzutheilen.

4. Abschnitt. Von der Ertheilung eines Urlaubes.

§. 23.

Den landschaftlichen Beamten und Dienern kann über ihr Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen ein dem Bedürfnisse angemessener und dem Dienstverhältnisse unabweisbarer Urlaub ertheilt werden.

Derselbe darf jedoch innerhalb eines Jahres die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Den Vorständen der Buchhaltung und der Hilfsämter steht jedem für sein Personale das Recht zu, in Einem Jahre auf drei Tage; dem Kanzlei-Director acht Tage, jedoch unter jedesmaliger mündlicher Mittheilung an den Landeshauptmann, Urlaub zu ertheilen. Jeder längere Urlaub ist schriftlich beim Landeshauptmanne anzufuchen.

§. 24.

Eine nicht gerechtfertigte Ueberschreitung des Urlaubes ist mit Strenge, nach Umständen mit Suspension und Einstellung des Gehaltes, und nöthigenfalls mit der Entsetzung vom Dienste zu bestrafen.

§. 25.

Ein durch Krankheit oder einen andern unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist sofort dem unmittelbaren Vorgesetzten und durch diesen dem Landeshauptmanne anzuzeigen, und auf dessen Anordnung zu bescheinigen.

Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

5. Abschnitt. Von der Versetzung in den Ruhestand und Bewilligung der Ruhegehälte.

§. 26.

Auf die landschaftlichen Beamten und Diener, mit Ausschluß jedoch der Hausmeister, so wie auf die Witwen dieser Beamten und Diener sind dieselben Pensions-Normen anzuwenden, welche bezüglich der übrigen im Staatsdienste stehenden Beamten und Diener gesetzliche Geltung haben.

§. 27.

Gesuche um Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand sind unter Anschluß der documentirten Dienstbeschreibung bei dem Landes-Ausschusse einzubringen.

Handelt es sich hiebei bloß um die Gewährung der nach dem Pensionsnormale festgesetzten Ruhegehälte, so ist der Landes-Ausschuß ermächtigt, dieselben gegen seinerzeitige Berichterstattung an den Landtag flüssig zu machen.

Besondere Gnadengaben, welche außer dem System des Pensions-Normales liegen, Erziehungsbeiträge, Dienstes-Abfertigungen kann nur der versammelte Landtag bewilligen.

6. Abschnitt. Von den Amtsstunden.

§. 28.

Für die Beamten der Buchhaltung, so wie für die Kanzlei-Beamten und Diener des Landes-Ausschusses werden die gewöhnlichen Amtsstunden an Werktagen, Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; und an Sonn- und Feiertagen, Vormittags von 10 bis 1 Uhr festgesetzt.

Uebrigens sind Beamte und Diener verbunden, im Falle eines mehreren Geschäftsdranges sich über Aufforderung ihres unmittelbaren Vorgesetzten auch außer den Amtsstunden dienstlich verwenden zu lassen.

7. Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung der Beamten und Diener.

§. 29.

Der Landschafts-Secretär, der Landschafts-Buchhalter und der Kanzlei-Vorsteher unterstehen unmittelbar dem Landeshauptmanne und dem Landes-Ausschusse, und empfangen von diesen ihre schriftlichen oder mündlichen Aufträge, denen sie Folge zu leisten gehalten sind.

Das übrige Personale der Buchhaltung ist unmittelbar dem Landschafts-Buchhalter oder seinem Stellvertreter, die übrigen Kanzlei-Beamten und Diener sind unmittelbar dem Kanzlei-Vorsteher untergeordnet, und schuldig, deren Weisungen in Dienstesachen ohne alle Widerrede zu befolgen.

§. 30.

Der Custos des Landes-Museums untersteht unmittelbar dem Museal-Curatorium.

§. 31.

Allfällige Beschwerden der Beamten und Diener sind jederzeit bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und falls dieser im eigenen Wirkungskreise Abhilfe zu schaffen nicht vermag, dem Kanzlei-Director oder dem Landeshauptmanne in bescheidener Weise mündlich oder beim Landes-Ausschusse schriftlich vorzubringen.

Eine Berufung an den Landtag ist unstatthaft.

II. Hauptstück. Von der Ordnung der Geschäfte und den speciellen Pflichten der einzelnen landschaftlichen Beamten und Diener.

1. Abschnitt. Vom Landes-Ausschusse.

§. 32.

Die Geschäfts-Ordnung des Landes-Ausschusses und rücksichtlich der Beisitzer desselben ist durch die abgeforderte Instruction vom 10. April l. J., Z. 943, geregelt.

§. 33.

Der Landeshauptmann bestimmt entweder dem Secretär oder einen Beisitzer des Landes-Ausschusses zum Kanzlei-Director. Die Aufgabe des Kanzlei-Directors ist es, die genaue Befolgung der Amtsinstruction zu überwachen, die Kanzlei-Beamten wenn nöthig zu ermahnen, wahrgenommene Gebrechen dem Landeshauptmanne anzuzeigen, die einzelnen Abtheilungen der Kanzleien und die Geschäfts-Agende der Buchhaltung von Zeit zu Zeit zu revidiren, bei größerem Geschäftsdrange oder wenn besondere Zufälle eine Stockung im Geschäfte besorgen lassen, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Landeshauptmanne die angemessenen Verfügungen zu treffen, oder in Antrag zu bringen.

2. Abschnitt. Vom Secretär.

§. 34.

Zu den wesentlichen Obliegenheiten des Secretärs gehört die Führung des Berathungsprotokolles bei den Sitzungen des Landes-Ausschusses, die Verzeichnung der Abstimmung auf den zum Vortrag gelangenden Geschäftsstücken, die Verfassung der für die Veröffentlichung bestimmten Protocollauszüge; die Entwerfung der Expedition nach dem Beschlusse, und die Vermittlung bei der Drucklegung und Correctur jener Geschäftsstücke, deren Drucklegung vom Landes-Ausschusse beschlossen werden sollte.

§. 35.

Nebstdem hat der Secretär die ihm vom Landes-Ausschusse oder dem Landeshauptmanne zugewiesenen Commissions-Verhandlungen mit allem Eifer und Fleiße vorzunehmen, daher im Falle der Abordnung bei Scontrirungen, Accord- und Collaudirungs-Verhandlungen zu interveniren.

§. 36.

Zu den Aufgaben des Secretärs gehört ferner die Beforgung der Mitsperre bei den in unmittelbarer Gebahrung des Landes-Ausschusses befindlichen Kassen und die Führung des Controllbuches. (§. 41.)

§. 37.

Ueberdieß kann der Secretär ausnahmsweise auch mit einem Referate, jedoch bloß mit dem Volum informativum betraut werden.

3. Abschnitt. Vom Kanzlei-Vorsteher.

§. 38.

Der Kanzlei-Vorsteher überwacht und leitet die dem Einreichungs-Protocoll, dem Expedite und der Registratur durch diese Geschäfts-Instruction (§. 42 — 67) zugewiesenen Agenden.

Er weist den einzelnen Kanzlei-Beamten die zu mündirenden Stücke zu; er controllirt deren zeitgerechte Entfertigung; er revidirt die Zustellungs-Bücher und Post-journale; er nimmt Einsicht von allen bei den Hilfsämtern zu führenden Protocollen und Vormerkungen; er überwacht die Ordnung in der Registratur, und ist von dem Augenblicke, als die mit dem Expeditiatur versehenen Geschäftsstücke mittelst besonderer Consignation durch den Secretär in seine Hände gelangen, für die weitere instructionsmäßige Entfertigung derselben verantwortlich.

§. 39.

Dem Kanzlei-Vorsteher obliegt ferner die Evidenzhaltung des Amts-Inventars, die Gebahrung mit den Kanzlei-Materialien, und dem Pauschalien-Verlage, so wie die Legung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§. 40.

Die bisher von der Realitäten-Inspection als solcher versehene Agende geht, in so weit nicht von Fall zu Fall der Secretär mit einzelnen Commissionen betraut würde (§. 35), an den Kanzlei-Vorsteher über.

Demzufolge überwacht er den Zustand aller landschaftlichen Gebäude, legt seine dießfälligen schriftlichen Anträge und Wahrnehmungen berichtlich vor, behebt die Miethzinsse gegen vom Landeshauptmanne vidirte Quittung, legt allfährlich die einschlägigen Rechnungen, leistet die ange-

wiesenen Zahlungen, überwacht alle bei den Gebäuden verfallenden Conservirungs = Arbeiten, und hat gemeinschaftlich mit dem Secretär die Mitsperre bei der übrigen Depositen = Cassen, und den übrigen in unmittelbarer Gebarung des Landes = Ausschusses befindlichen Cassen.

§. 41.

In dieser Eigenschaft hat der Kanzlei = Vorsteher für die Erträgnisse und Ausgaben jedes einzelnen Landschafts = Gebäudes ein eigenes Cassajournal zu führen, in welches die einzelnen Empfänge und Ausgaben sofort nach deren Effectuirung, unter Berufung auf die einschlägige Anweisungs = Verordnung und unter Beifügung der fortlaufenden Journal = Artikel, zu verbuchen sind.

Die gleiche Verbuchung hat der Secretär im Controll = buche vorzunehmen.

Sofort nach der Verbuchung sind die betreffenden Beträge in die Cassen zu hinterlegen.

Die Journale sind allmonatlich abzuschließen, sodann ist der Cassastandes = Ausweis zu verfassen, und dieser unter gemeinschaftlicher Fertigung des Secretärs und des Kanzlei = Vorstehers dem Landes = Ausschusse nach dem bisherigen Muster vorzulegen.

Die Jahres = Rechnung über diese Cassen = Gebarung, so wie über das Amts = Inventar und Materiale sind längstens bis 1. December jeden Jahres vorzulegen.

4. Abschnitt. Vom Einreichungs = Protocoll.

§. 42.

Das Einreichungs = Protocoll ist täglich während den vorgeschriebenen Amtsstunden (§. 28) geöffnet zu erhalten.

Von ihm darf keine mit der Adresse an den Landes = Ausschuss versehene Eingabe zurückgewiesen, oder der Partei wieder rückgestellt werden. Außer dem Amtsorte darf der Einreichungs = Protocollist keine Eingabe annehmen; ebenso kann mündlich beim Einreichungs = Protocoll nichts angebracht werden.

Dem Protocollisten ist es nicht erlaubt, eine Eingabe mit dem Auftrage zu übernehmen, sie nicht sogleich, oder nur unter gewissen Bedingungen in das Einreichungs = Protocoll einzutragen.

Die mittelst der Post einlangenden Stücke sind vom Amtsdienner ohne Zeitverlust abzuholen und dem Protocollisten zu übergeben.

§. 43.

Wenn ein mit Geld, Obligationen oder andern kostbaren beschwertes Actenstück einlangt, ist den Parteien oder der Postanstalt der Empfangschein zu ertheilen, das versiegelte, mit derlei Werthgegenständen beschwerte Paquet, oder falls diese unversiegelt übergeben werden, diese Wertheffekte selbst aber dem Kanzlei = Vorsteher zur Eröffnung, beziehungsweise Verwahrung zu übergeben, und hat in diesem Falle der Kanzlei = Vorsteher diese Uebernahme in die Verwahrung auf dem betreffenden Actenstücke ersichtlich zu machen.

§. 44.

Das Einreichungs = Protocoll ist in großen, nach dem Formulare Nr. 2 gedruckten Bogen zu führen, deren jeder sieben Rubriken enthält, als da sind:

1. Die von 1. Jänner beginnende und bis 31. December jeden Jahres fortlaufende Zahl, unter welcher das Geschäftsstück eingelangt ist;
2. der Kalendertag des Einlaufes;

3. der Name des Referenten, dem das Geschäftsstück zugewiesen wurde;

4. der kurze Inhalt des Geschäftsstückes;

5. das Datum, wann das Stück zur Entscheidung gekommen;

6. wann selbes die Ausfertigung erhalten, endlich

7. die Indicirung.

§. 45.

Die fortlaufende allgemeine Geschäftszahl ist auch auf jedem einzelnen Geschäftsstücke, und unter dieser auch der besondere Referenten = Nummerus einzutragen. Nebstdem ist zu jedem einzelnen Geschäftsstücke für den Referenten ein Referatsbogen beizulegen, welcher auf der ersten halbbrüchigen Seite links die vier ersten Rubriken des Einreichungs = Protocoll = es zu enthalten hat.

§. 46.

Der Protocollist hat die Beilagen der Eingaben durchzusehen, und bei einem allfälligen Abgange diesen Umstand auf dem Geschäftsstücke selbst anzumerken. Dergleichen hat er sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Eingaben gehörig gestempelt sind.

§. 47.

Das Einreichungs = Protocoll ist alle Tage abzuschließen, am Schluß des Jahres einzubinden und sohin durch 10 Jahre aufzubehalten.

§. 48.

Die Beforgung des Einreichungs = Protocoll = es erfordert von dem hiezu bestellten Beamten anhaltenden Fleiß und Aufmerksamkeit, so wie ein anständiges und gelassenes Verhalten gegen die beim Einreichungs = Protocoll = es erscheinenden Parteien.

In zweifelhaften Fällen hat er sich an den Kanzlei = Vorsteher, als seinen unmittelbaren Vorgesetzten, zu wenden und dessen Anweisung zu befolgen.

5. Abschnitt. Vom Expedite.

§. 49.

Der Expeditur hat die durch den Kanzlei = Vorsteher an ihn gelangenden Geschäftsstücke zu übernehmen, und dieselben zu dem Ende durchzusehen, ob:

- a) Die Expeditionen mit dem erforderlichen Expediatur des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters versehen sind;
- b) ob die Zahl des Einreichungs = Protocoll = es mit dem Referate und Konzeptbogen übereinstimmen;
- c) ob die zu jeder Expedition gehörigen Actenstücke und Beilagen vorhanden sind oder abgängig wären, und
- d) ob die Expedition einem Stempel oder einer Gebühr unterliege.

Bei hiebei wahrgenommenen Mängeln ist sogleich wegen der erforderlichen Abhilfe die mündliche Anzeige an den Kanzlei = Vorsteher zu erstatten.

§. 50.

Ueber alle zum Expedite gelangenden Stücke ist ein Expeditions = Vormerkbuch zu führen, welches nach dem Formulare Nr. 3 aus gedruckten Bögen besteht, und 4 Rubriken enthält: a) den Nummerus; b) wann das Stück an das Expedite gekommen; c) wann es expedirt wurde; d) an wen. In die erste Rubrik wird die Zahl des Stückes nach dem Einreichungs = Protocoll = es; in die zweite der Tag,

an welchem das Stück an das Expedit gekommen, einzutragen. Die zwei übrigen Rubriken bleiben bis zur Abfertigung der Expedition unausgefüllt.

§. 51.

Jedem Geschäftsstücke und rücksichtlich auf dem Referatsbogen, ist an der linken Spalte der Tag anzumerken, an welchem dasselbe zum Expedite gelangte.

Unter diese Bemerkung hat jeder Mundant wieder den Tag anzusetzen, an welchem er das betreffende Geschäftsstück zur Mundirung überkommen, und wann er dasselbe abgeschrieben und mundirt hat.

§. 52.

Der Expeditor hat weiters nach der im §. 49 aufgetragenen Durchsicht die betreffenden Actenstücke zu sondern, jene, bei welchen eine schriftliche Ausfertigung nicht verfügt wurde, in ein abgefordertes Fach zu hinterlegen, die übrigen aber zur Mundirung zuzuweisen.

Sind zu einer Expedition mehrere Beilagen angeführt, so müssen dieselben auch in der Reinschrift nach Zahlen, Buchstaben oder Zeichen, mit welchen sie im Aufsatze bemerkt sind, bezeichnet werden.

Erledigungen, deren Beschleunigung besonders angeordnet wurde, sind sogleich, die übrigen in der Ordnung auszufertigen, in welcher sie an das Expedit gelangen.

§. 53.

In der Kanzlei ist rein, leserlich und richtig zu schreiben. Abkürzungen von Namen und Worten sind nicht gestattet. Auf jeder Ausfertigung muß die Geschäftszahl der Eingabe angemerkt werden, über welche sie erfolgt.

Jede Abschrift muß ferner mit dem Entwurfe der Erledigung vollkommen übereinstimmen, und ist zu diesem Ende von zwei Beamten der Kanzlei zu collationiren.

Das Collationszeichen ist dem mundirten Stücke beizusetzen, und sind auf dem Concepte die Namen derjenigen zu bemerken, welche die Collationirung vorgenommen haben.

§. 54.

Die Ausfertigungen sind sogleich zur Unterschrift zu befördern. Bescheide auf überreichte Eingaben, Vidimirungs-Clauseln, Beglaubigungen von Abschriften sind vom Secretär, alle anderen Ausfertigungen vom Landeshauptmann zu unterfertigen. Die unterfertigten Expeditionen sind dem das Expedit leitenden Beamten rückzustellen, welcher dieselben gehörig zu belegen, dort, wo die Verdrückung des Amtssiegels erforderlich wäre, mit diesem zu versehen oder deren Sigillirung zu veranlassen, und sohin zur Weiterbeförderung, insofern es sich um Zustellungen an Parteien oder Behörden im Orte selbst handelt, in das Zustellungsbuch, insofern die Beförderung durch die Post zu erfolgen hätte, in das Postaufgabebuch einzutragen zu lassen und sofort dem Amtsdienner zu übergeben hat.

Dieser hat sohin die Zustellungen innerhalb der nächsten 24 Stunden zu vollziehen und sich darüber unter Vorlage des Zustellungs- und Aufgabebuches bei dem Kanzlei-Vorsteher auszuweisen; wornach der Expeditor die 3. und 4. Rubrik des Expeditionsbuches auszufüllen hat.

§. 55.

Aus der Vergleichung der in dem Einreichungs-Protocoll eingetragenen Stücke mit jenen, welche an das Expedit gelangt sind, hat der Kanzlei-Vorsteher von Monat zu Monat ein Verzeichniß der noch nicht entfertigten Stücke

dem Landeshauptmann zu übergeben, welcher über diese Rückstands-Ausweise die ihm zweckdienlich erscheinenden weitern Verfügungen verordnet.

Der das Expedit leitende Beamte hat ferner die 5. und 6. Rubrik der Bögen des Einreichungs-Protocoll auszufüllen, die ausgefüllten Bögen der Registratur zu übergeben, auf den Concepten den Tag der wirklich erfolgten Expedition vorzumerken, und dieselben nebst jenen Actenstücken, bei welchen keine Ausfertigung angeordnet wurde (§. 52), von Woche zu Woche an die Registratur abzugeben.

6. Abschnitt. Von der Registratur.

§. 56.

Alle Geschäftsstücke, deren Rückstellung an die Parteien, oder Uebersendung an eine andere Behörde nicht angeordnet wird, sind in der Registratur zu verwahren.

Diese Verwahrung geschieht nach mehreren, mit Nummern bezeichneten Hauptabtheilungen, wie selbe der sub Exh.-Nr. 2972 genehmigte und in der Registratur selbst anzuhängende Registraturplan, oder die hiezu noch nachträglich ersließenden Weisungen vorschreiben.

§. 57.

Alle über den nämlichen Gegenstand handelnden Acten sind, wenn sie auch in verschiedenen Jahren in die Registratur kommen, in einem Actenbunde nach der Zeitordnung zusammen zu legen.

Besteht zwischen zwei abgefordert registrierten Angelegenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf den Umschlägen der zusammenhängenden Actenbunde, mit Berufung auf die Registraturbezeichnung, mit den Worten anzumerken: Sieh' auch Fascikel . . . Nr. . . .

§. 58.

Für jede Angelegenheit ist daher, sobald das erste sich darauf beziehende Actenstück der Registratur zukommt, ein eigener Actenbund anzulegen, auf dessen Umschlag aus dem ersten Referatsbogen der kurze Inhalt des Gegenstandes anzumerken ist.

Nebstdem ist auf diesem Umschlagsbogen die Nummer der Hauptabtheilung, oder des Fascikels, dann nach chronologischer Ordnung die Rubrik- oder Protocollzahl der einzelnen, zu diesem Actenbunde eingereichten Stücke anzuzuschreiben.

Jedes, in einen Actenbund gehörige Stück muß mit dem Zeichen des Actenbundes, der Registraturzahl, der Abtheilungs- und Protocollzahl und der Jahreszahl versehen sein, z. B.: Fasc. III, Abth. 4, Nr. 2, Ex. 599 ad 1862, welche Bezeichnung, in Worten ausgedrückt, bedeuten würde: Das bezügliche Stück erliege in der dritten Hauptabtheilung (Stiftungen), vierte Unterabtheilung (Schellenberg'sche Studentenstiftung), im 2. Actenbunde, sub Exh.-Nr. 599 de 1862.

§. 59.

Die Fascikeln sind in der Regel alle fünf Jahre, und dort, wo die Actenbünde in einem Fascikel zu voluminös wären, auch früher abzuschließen.

Jeder Fascikel hat von Außen die Aufschrift der Materie, oder den Nummern der Hauptabtheilung, dann die fortlaufende Zahl der in dem Fascikel eingereichten Actenbünde zu enthalten.

§. 60.

Jedes an die Registratur gelangende Actenstück ist zuerst in das Registraturbuch, welches nach dem Formulare Nr. 4 die Einreichungs-Protocoll-Zahlen im Voraus ver-

Zum §. 60. **Formular des Registratur-Buches.**

Protokolls-Zahl	Liegt in der Registratur unter	Protokolls-Zahl	Liegt in der Registratur unter	Protokolls-Zahl	Liegt in der Registratur unter	Protokolls-Zahl	Liegt in der Registratur unter
400	II. 3. 16.						
401							
402	I. 2. 5.						
403							

Zum §. 66. **Formular des Betreibungs-Protokolles.**

Tag der abgelaufenen Frist
30. Jänner 186..

Name des Referenten	Zahl des Einreichungsprotokolls	Name der Partei, des Beamten, der Behörde die zu betreiben ist; Gegenstand und Datum der Verordnung, Zuschrift.	Anmerkung

A n h a n g.

Formulare zu vorstehender Amtsinstruction.

Zu §. 14. **Formular des Personal-Standes-Ausweises.**

1. Blattseite.

Name :
Geburtsort und Geburtsjahr :
Stand :
Studien- und Befähigungs-Zeugnisse :
Sprachkenntnisse :

2. Blattseite.

Bisherige Dienstleistung	Jahr	Monat

3. Blattseite.

Besondere Vorfälle

Zu §. 44. **Formular des Einreichungs-Protokolls.**

Zahl des einlaufenden Stückes	Datum	Name des Referenten	Kurzer Inhalt des Stückes	Tag der		Registratur-Bezeichnung
				Erledigung	Ausfertigung	

Ausschrift: „Entwurf einer Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruktion für die Beamten und Diener des Landes-Ausschusses des Herzogthums Krain. Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach Annahme dieses Entwurfes die Bezeichnung „Entwurf“ wegzufallen hätte, und daß es vielleicht besser ausgedrückt wäre, wenn man statt des Ausdruckes „Beamte und Diener des Landes-Ausschusses“ wählen würde: „Landschaftliche Beamte und Diener.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort in Bezug auf den Titel? (Es meldet sich Niemand.)

Berichterstatter Ambrosch: Ich übergehe nun zur Specialdebatte. (Rufe: Es ist noch nicht abgestimmt, es ist noch keine Generaldebatte eröffnet worden.)

Abg. Deschmann: Ich bitte, es ist noch keine Generaldebatte eröffnet worden, vielleicht würde sich Jemand der Herren zur Generaldebatte melden. Ich bitte daher, dieselbe zu eröffnen.

Präsident: Ich eröffne hiemit die Generaldebatte über diesen Gegenstand.

Abg. Guttman: Ich bitte um das Wort, der in der heutigen Verhandlung stehende Entwurf einer Dienstes-Pragmatik besteht aus zwei Hauptstücken. Das erste Hauptstück handelt von Personalien, das zweite von der Manipulation der landschaftlichen Agenden.

Bezüglich der Personalien ist zu erwarten, daß bei einigen Paragraphen bei der Specialdebatte Bemerkungen vorkommen werden, daher ich mir nach Umständen dort meine Bemerkungen zu machen vorbehalte; bezüglich des zweiten Hauptstückes aber, welches rein von Manipulationsagenden handelt, glaube ich, daß dieser Gegenstand nicht in die Berathung des hohen Hauses gehören dürfte, wenn man erwägt, daß dieses Hauptstück eigentlich nur das Exhibiten-Protokoll, die Expedition selbst, die Registrirung und andere Manipulationsgegenstände behandelt. Ich glaube, die sämtlichen Abzweigungen der Geschäfte sind reine Kanzleisachen, deren Regelung dem Landes-Ausschusse, dem Amte unmittelbar selbst vorbehalten sein kann. Indem ich diese Ansicht habe, glaube ich, würde sich das hohe Haus heute einen großen Theil der Arbeit ersparen, und wenn es den Gegenstand in dieser Beziehung annimmt, auch sich durchaus nicht verfangen, weil man es ganz sicher voraussetzen kann, daß der Landes-Ausschuß sich seine Manipulationsgeschäfte gewiß so entsprechend als zweckdienlich einrichten wird. Ich bin daher der Meinung, daß das zweite Hauptstück nicht in die Verhandlung des hohen Hauses zu nehmen wäre.

Präsident: Ich stelle zu diesem Antrage die Unterstützungsfrage. Wird dieser Antrag gehörig unterstützt? Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist gefallen. Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand in der allgemeinen Debatte zum Worte erhebt, gehen wir nunmehr zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Ambrosch: Erstes Hauptstück, allgemeiner Theil. (Rufe: Nein, Titel.) „Entwurf einer Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruktion für die Beamten und Diener des Landes-Ausschusses des Herzogthums Krain.“ Ich habe mir früher schon erlaubt, den Antrag zu stellen, anstatt „Beamte und Diener des Landes-Ausschusses“ „landschaftliche oder Landesbeamte und Diener“ zu setzen, und der Titel würde also lauten: „Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruktion für die landschaftlichen Beamten und Diener des Herzogthums Krain.“

Präsident: Wird dieser Titel beliebt? (Die Abstimmung erfolgt.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Erstes Hauptstück, allgemeiner Theil. Erster Abschnitt. Von den Erfordernissen zur Anstellung beim Landes-Ausschusse. (Riest §. 1.)

Präsident: Ist über den ersten Paragraph etwas zu bemerken? (Rufe: Nein.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit der Fassung und dem Inhalte dieses Paragraphes 1 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (Riest §. 2.)

Präsident: Ist über Paragraph 2 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem nichts bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (Riest §. 3.)

Präsident: Ist über Paragraph 3 etwas zu bemerken?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich finde hier: „Bewerber um eine Anstellung im Conceptsfache müssen alle Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, und der beiden Landes Sprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.“ Ich wünsche lieber das Kind beim Namen benannt zu haben, nämlich daß es heißen würde: „der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein,“ oder wenn es beliebt werden sollte „der deutschen und slovenischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.“

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage zu diesem Amendement, und bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich glaube, daß die nähere Bezeichnung der beiden Landes Sprachen wohl ganz überflüssig ist, denn es ist so ziemlich, und ich glaube im Lande allgemeinen bekannt, daß die erste landesübliche Sprache die krainische ist, und neben ihr die deutsche, daher also deren Aufzählung hier überflüssig erscheint. Sollten jedoch die Sprachen speziell benannt werden, so würde ich jedenfalls den Ausdruck vorziehen „deutsche und krainische Sprache.“ Mit der slovenischen Sprache haben wir hier nichts zu thun.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich hätte nicht gedacht, daß der Herr Vorredner diesen Gegenstand wieder berühren werde, um seine außerordentliche Freundlichkeit für die Sprache der Slovenen an den Tag zu legen. Was sind nun die Slovenen und was ist die slovenische Sprache? Sprechen wir von der deutsch-steirischen, kärntnerischen, salzburgischen, tirolischen, hessens-kasselschen, darmstädtschen u. Sprache. Wir sprechen von der deutschen Sprache, wenn wir die Sprache bezeichnen wollen, welche geschrieben und in den Büchern als geistiges Mittel zur Vermittlung der Gedanken im Volke niedergelegt ist. Was hat den Herrn Vorredner bewogen, hier wieder den Kampf anzuspinnen? Es ist Eine Sprache, welche Krainer, Kärntner und Steiermärker sprechen, welche dem slavischen Blute abstammend, zum Volke der Slovenen sich bekennen — nicht von heute an, sondern seit jener Zeit, als sie diese Sprache und andere gemeinsame Merkmale eines Volkes an sich tragen. Die Sprache der Slovenen ist die slovenische Sprache und sie wird von den Krainern, Steirern, Kärntnern, Istriern und Görzern, welche zu diesem Stamme gehören, geschrieben und gesprochen. Ich hätte eben so gut sagen können krainerische Sprache, wenn es sich vielleicht darum gehandelt hätte, jene Sprache vorzuschlagen, welche der Herr Vorredner meint, nämlich jene Sprache, die ihm bekannt ist, weil er sich vielleicht

die slovenische Sprache nicht angeeignet hat, und immerhin noch einen Unterschied macht zwischen der slovenischen und krainischen. Allein die Sprache, welche geschrieben und gesprochen wird in Angelegenheiten des Landes-Ausschusses und des Landes, ist jene, welche wir die Schriftsprache nennen, und das ist die slovenische. Dadurch wird keine Annexion von Steiermark angestrebt, dadurch wird keine staatsgefährliche Bezeichnung hier beliebt, sondern rein nur die Sprache richtig benannt, wie sie benannt wird von jenen, welche leidenschaftlos die Sprache, welche unsere Mütter und Väter sprechen, anerkennen. Ich bleibe bei meinem Ausdrucke. Was aber überhaupt die Bezeichnung betrifft, daß hier Sprachen speziell benannt, substituiert werden dem allgemeinen Ausdrucke „der beiden Landessprachen“, so erwiedere ich, daß auch noch verstanden werden könnte, daß die italienische Sprache gemeint sei, weil es an der Gränze Krain's einen Theil des Landes gibt, wo italienisch gesprochen, und es vielleicht so viele gibt, die die italienische Sprache sprechen, als solche, die sich der deutschen Sprache bedienen. Ich bleibe daher bei dem ursprünglichen Antrage, und beharre darauf, daß es heiße: „die Bewerber um eine Anstellung im Conceptsfache müssen alle Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, und der slovenischen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.“

Abg. Kromer: Ich bitte nochmals um das Wort. Nachdem der verehrte Herr Vorredner angeregt hat, daß zwischen der slovenischen und krainischen Sprache kein Unterschied besteht, so möchte ich nur anregen, daß meines Wissens darin der Unterschied besteht, daß die krainische Sprache das hiesige Volk allgemein versteht, während die sogenannte slovenische Schriftsprache von demselben nicht verstanden wird; daher ich für die Beamten in Krain nur die krainische Sprache als wesentliches Erforderniß ihrer Anstellung ansehe.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte nochmals um das Wort, wenn es gestattet ist. Alle Bücher, welche das Ministerium für die Schulen in Krain herausgibt, führen den Titel „in der slovenischen Sprache“; alles was vom Ministerium dießfalls veröffentlicht worden ist, spricht nur von der slovenischen Sprache. — Dieses Motiv dürfte doch für den Herrn Vorredner genug wichtig sein. (Rufe: Gut, Schluß.)

Berichterstatter Ambrosch: Als der Landes-Ausschuß diesen Paragraph in die Instruction aufnahm, konnte er mit den Worten „der beiden Landessprachen“ sicherlich nicht voraussehen, daß dieser Entwurf vor dem h. Landtage in einer Festigkeit zur Sprache kommen werde, die sich jetzt in der Sprachenfrage wiederholt eingestellt hat. Wir sind im ersten Landtage so friedlich darüber hinweggegangen, und wir alle waren einverstanden, daß wir hier in jeder Sprache reden, die uns selbst geläufiger ist, daß wir aber dem Landvolke in der slovenischen Sprache — es war von der krainischen noch nie die Rede — unsere Beschlüsse kund machen werden. Was den Herrn Kromer dazu bewogen haben mag, im Worte „krainische und slovenische Sprache“ einen Unterschied zu finden, ist mir wirklich unerklärlich; indem ich mich hier auf eine gesetzliche Grundlage berufe und erkläre, daß seit dem Jahre 1849, als sich die Regierung entschlossen hat, mit bedeutenden Kosten Translatoren in Wien zu erhalten, die slovenische Sprache durchaus von der Regierung als dieselbe bezeichnet wird, welche diese Völker sprechen, die man jetzt Südslaven nennt.

In den Unterrichts-Anstalten wird die slovenische Sprache tradirt, und in den Zeugnissen steht nicht „krainische“, sondern „slovenische Sprache.“ Ich muß mich

daher den Bemerkungen des Herrn Dr. Toman jetzt anschließen, diesen Ausdruck hier in diese Instruction aufzunehmen und unterstütze hiemit sein Amendement: statt der beiden Landessprachen zu setzen: der slovenischen und deutschen Landessprache. (Bravo, Bravo. Rufe: bloß Sprache.)

Präsident: Ich ersuche den Herrn Dr. Toman, mir seinen Antrag schriftlich zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? (Nach einer Pause:) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Herrn Dr. Toman, als den entferntesten vom Entwürfe, zur Abstimmung. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Toman würde der Paragraph 3 lauten: „Bewerber um eine Anstellung im Conceptsfache müssen alle Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben und der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.“ Jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest S. 4.)

Abg. Dr. Toman: Ich stelle einen analogen Antrag, der jetzt gewissermaßen sich nur als Correctur dieses Satzes ergibt, daß hier, wo es steht „der beiden Landessprachen“ gesetzt werde: „der slovenischen und der deutschen Sprache.“ Meines Erachtens versteht sich das von selbst.

Präsident: Ich glaube, das hohe Haus ist mit diesem Antrage einverstanden, nachdem derselbe nur ein Corollar des vorangegangenen ist.

Landeshauptm. = Stellvert. v. Wurzbach: Gerade darum, weil es sich von selbst versteht, würde ich beantragen, daß man bei der Position, wie sie der Ausschuß beantragt hat, bleibe, weil wir sonst immerwährenden Correcturen ausgesetzt sind. Der §. 3 setzt das Nöthige fest, also man weiß, was man unter beiden Landessprachen zu verstehen hat.

Abg. Dr. Toman: Ich sage, daß es sich von selbst versteht, daß, nachdem hier im §. 3 statt der allgemeinen Bezeichnung die specielle angenommen wurde, dieselbe durchaus angenommen werde; darum stelle ich dießfalls den Antrag, daß das nur Sache der Correctur sei, nicht aber, daß es sich von selbst versteht, wenn es so weiter stünde, „die beiden Landessprachen.“ Mein Antrag geht daher dahin, daß auch hier eine Aenderung geschehe.

Landeshauptm. = Stellv. v. Wurzbach: Ich beantrage, daß zur Erläuterung dieses Absatzes und Vermeidung fernerer Debatten bei dem Passus „Landessprachen“ in Klammern beigelegt werde §. 3; dadurch ist es vollkommen erläutert, was wir meinen. (Rufe: Gut.)

Abg. Dr. Toman: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptm. = Stellv. v. Wurzbach: Nur daß der Beisatz „§. 3“ nach den Worten „beide Landessprachen“ per parentesim claudatur beigelegt werde.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. Kromer: Ueber diesen Paragraph ist, glaube ich, noch nicht abgestimmt worden, sondern nur über den speciellen Antrag.

Präsident: Ueber den Paragraph nicht, sondern nur über den speciellen Antrag.

Abg. Kromer: Ich würde hier bemerken, daß das 17. Lebensjahr zur Anstellung im Kanzleifache nach meiner Ansicht etwas zu gering sei; ich würde daher das 20. Lebensjahr zur Anstellung im Kanzleifache beantragen, und zwar aus dem Grunde, weil junge Leute vor 20 Jahren wohl selten so entwickelt sind, um im Kanzleifache mit

Nutzen verwendet werden zu können, und weil für den Fall, daß sie so frühzeitig angestellt werden, deren Versorgung dem Landesfonde zu früh zur Last fällt; sie müssen am Ende so lange im Pensionsstande erhalten werden, als sie früher Dienste geleistet haben. Ich glaube, es wäre angemessener, die erste Anstellung auf das 20. Lebensjahr zu beschränken.

Abg. Mulley: Ich erlaube mir diesen Antrag vollends zu unterstützen. Wir haben schon bei der Feststellung der Dienstplätze solche Gehalte systemisirt, daß wir vollkommen die Anforderung stellen können, geeignete, gefetzte, fähige Personen dafür zu bekommen. Die gegenwärtige Dienstespragmatik selbst schreibt solche Eigenschaften bei Beamten vor, welche eine tüchtige Ausbildung schon in der Praxis, eine Geseßtheit, eine Verlässlichkeit als unerlässliche Bedingung feststellen.

Bei der Jugend mit 17 Jahren läßt sich unmöglich dieser Anforderung Genüge leisten. Mögen die Studierenden noch so früh in die Schule gehen, so ist es kaum möglich, daß sie vor dem 16. Jahre ihre Studien zurücklegen, welche in diesem Paragraph selbst als Bedingung der Anstellung angenommen werden. Wo bleibt dann die Praxis? Ich glaube, wir haben Aemter mit gesetzten Männern creiren wollen, nicht aber ein Institut, wo Zöglinge unmittelbar aus den Schulen schon in die lebenslängliche Versorgung aufgenommen werden sollen.

Ich glaube einen ferneren Anhalt auch selbst im bürgerlichen Gesetzbuche zu finden.

Wie ich mich erinnere, dürfte der §. 252 es sein, welcher zu einer selbstständigen Geschäftsführung auch das zurückgelegte 20. Jahr voraussetzt.

Selbst dann ist nur bei erprobter praktischer Gebarung es gestattet, daß ihm mit Rücksicht des Alters die Volljährigkeit, resp. Selbstständigkeit zur Führung der Geschäfte eingeräumt wird.

Es ist nicht abzusehen, warum hier bei den Beamten davon eine Ausnahme gemacht werden wollte, nachdem ebenfalls damit eine selbstständige Geschäftsführung im praktischen Leben verbunden sein dürfte.

Um jedoch die Pedanterie nicht gar zu weit treiben zu wollen, daß ausgezeichnete hoffnungsvolle Jünglinge deffenungeachtet ausgeschlossen werden könnten, glaube ich, daß man eine Reserve dadurch herstellen könnte, wenn zu dem Worte: „sind“ beigefügt würde: „in der Regel“, daß der Satz dahin lauten würde: „Zu Anstellungen im Kanzleifache sind in der Regel nur diejenigen zuzulassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Ich glaube daher, mich vollkommen dem Antrage des Herrn Vorredners Kromer anzuschließen und statt des 17. Lebensjahres das 20. als Grundbedingung in der Regel zu einer Anstellung zu verlangen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Eben indem ich dem Antrage des Herrn Abg. Mulley beipflichte, glaube ich jedoch, daß sich durch die Annahme dieses Antrages eine Zweideutigkeit ergeben könnte, indem das „in der Regel“ auch auf die übrigen Punkte bezogen würde und es gewiß als eine Norm aufgestellt werden soll, daß diejenigen, welche im Kanzleifache angestellt werden sollen, mindestens das Unterghymnasium oder die Unter-Realschule mit gutem Erfolge absolviert haben, beider Landessprachen mächtig seien und sich einer geläufigen, reinen und leserlichen Handschrift erfreuen müssen.

Es hätte das Wort „in der Regel“ sich nur auf das 20. Lebensjahr zu beziehen; nun glaube ich, daß diesem allem vollkommen Rechnung getragen würde dadurch, daß,

da der Satz schließen würde: „zu Anstellungen im Kanzleifache sind in der Regel nur diejenigen zuzulassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Setzt hätte ein neuer Satz zu folgen, derselbe würde lauten: „Dieselben müssen mindestens das Unterghymnasium u. s. w.“ Es wäre dadurch eben das ausgeschlossen, daß nicht das Mulley'sche Amendement „in der Regel“ auch auf die folgenden Bedingungen bezogen werde.

Ich werde sogleich den schriftlichen Antrag überreichen.

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann, ich bitte um das Wort.

Vor der Abstimmung möchte ich nur noch den hohen Landtag darauf aufmerksam machen, mir die Freiheit zu nehmen, daß es nach diesen Anträgen möglich wäre, daß man auch Jemanden unter 17 Jahren jetzt zum Schreibgeschäfte nehmen könnte; nur scheint mir das Schreibgeschäfte ein solches zu sein, für welches keine solchen Erfordernisse nothwendig sind, welchen man gewissermaßen erst der Reife des 20. Jahres beilegen will.

Aus meiner Erfahrung muß ich sagen, daß ich in meiner Kanzlei immer mit den jungen Kräften zufriedener war, als mit den älteren, und daß das 17. Jahr mir hinreichend erscheint, daher ich den Antrag des Landes-Ausschusses unterstütze.

Abg. Mulley: Ich erlaube mir darauf zu entgegen, daß es sich nicht allein um Schreibgeschäfte handelt. Der geehrte Vorredner mag darunter wahrscheinlich Diurnisten verstanden haben, während wir hier von Beamten sprechen. Die Beamten haben auch andere Geschäfte zu erfüllen, als wie bloß das Schreiben. Es ist das Exhibiren, es ist das Indiciren, es ist das Expediren; da gehört immer eine Routine, die man jungen Leuten mit 17 Jahren, welche kaum aus den Studien oder aus der Schule getreten sind, nicht zuzumuthen kann.

Man hat ja früher die schöne Schule der Practikanten gehabt, wo man wirklich routinirte und practisch geübte Jünglinge zu Beamten gebildet hat. Ich glaube daher, daß der geehrte Vorredner mehr auf die sogenannten Diurnisten die Sache bezogen haben wird. Wir reden hier von Beamten mit 600 bis 700 Gulden.

Abg. Dr. Toman: Ich lese hier „zu Anstellungen im Kanzleifache.“

Abg. Mulley: Darunter sind nach der neuerlich vorgenommenen Systemisirung, Beamte von 6 bis 700 Gulden verstanden.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich bin zwar gewöhnlich kein Silbenstecher, jedoch kommt ein Ausdruck vor, der nicht passend sein dürfte, nämlich der Ausdruck: „und sich einer geläufigen, reinen und leserlichen Handschrift erfreuen.“ Ich erfreue mich einer guten Gesundheit, der vollen Verstandeskraft, pflegt man im Leben zu sagen; aber einer guten Handschrift sich erfreuen, ist kein gewöhnlicher Ausdruck (Heiterkeit), er klingt sonderbar. Ich möchte mir erlauben zu beantragen, daß man einen andern Ausdruck wähle, welcher es immer sei, vielleicht den, „und eine geläufige, reine und leserliche Handschrift führe“ (Rufe: Gut!)

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraph das Wort?

Berichterstatter Ambrosch: Ich werde mir als Berichterstatter das letzte Wort erlauben. Es handelt sich hier um Anstellungen. Es wird, glaube ich, dem Landes-Ausschusse nicht verwehrt sein, auch Practikanten aufzunehmen, die sich erst zu diesen Stellen ausbilden; und aus diesem Gesichtspunkte hat der Landes-Ausschuß erachtet, zur Aufnahme wenigstens die Absolvierung des Unter-

Gymnasiums und der Unter-Realschule vorzuschreiben. Wenn nun ein solcher Jüngling, der nach der jetzigen Erfahrung mit 13 oder 14 Jahren das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule absolviert, als Practikant aufgenommen wird, wenn er in den 3 oder 4 Jahren bis zur Erreichung des 17. Lebens-Alters große Gewandtheit, Sittlichkeit und überhaupt eine vollkommene Brauchbarkeit zeigt, und es wird in diesem Zeitraume eine solche Stelle ausgeschrieben, so könnte man sie ihm nicht verleihen, weil er noch nicht 20 Jahre alt sein wird. Diese Bedenken glaube ich den Bemerkungen, die hier dagegen erhoben worden sind, entgegensetzen zu können, und bitte, gefälligst auf dieselben Bedacht zu nehmen.

Was der Ausdruck „führen“ anstatt „erfreuen“ anbelangt, so ist das eine stylistische Verbesserung für die man nur dankbar sein kann. (Heiterkeit.)

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte, und werde diesen Paragraphen zur Abstimmung bringen, und zwar absatzweise; bei jedem Absätze werde ich dann die Amendements hinzufügen. Das erste Alinea lautet: „zur Anstellung bei der Landesbuchhaltung ist die Nachweisung über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Berechnungskunde erforderlich.“ Seine Herren, welche mit diesem Alinea einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Das erste Alinea ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet: „mit der Erlangung der Stelle eines Kanzlei-Directors ist die Verpflichtung zur Legung einer, dem Jahresgehälte gleichkommende Dienstescaution verbunden.“ Seine Herren, welche mit diesem Absätze einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Abg. Kromer: „Kanzlei-Vorsteher“, weil ein eigener Kanzlei-Director später bestellt werden soll.

Berichterstatter Ambrosch: Ich bitte, das versteht sich von selbst, daß das stylistische geändert werden wird, weil der Hilfsämter-Director weggefallen ist.

Abg. Kromer: Es soll ein eigener Kanzlei-Director bestellt werden, daher dieser hier gedachte Kanzlei-Vorsteher zu nennen ist.

Präsident: Das 2. Alinea ist auch angenommen. Wir kommen nun zum 3. Alinea. Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet:

„Zu Anstellungen im Kanzleifache sind nur diejenigen zuzulassen, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt, mindestens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolviert haben, beider Landessprachen mächtig sind, und sich einer geläufigen, reinen und leserlichen Handschrift erfreuen.“

Zu diesem Alinea haben wir zuerst den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer, daß nur diejenigen zuzulassen sind, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Mulley geht dahin, daß zur Anstellung im Kanzleifache in der Regel diejenigen zuzulassen sind, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Antrag des Herrn Deschmann trennt dieses Alinea in zwei Theile; das erste hätte zu lauten: „Zu Anstellungen im Kanzleifache sind in der Regel diejenigen zuzulassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.“ Jetzt würde der zweite Theil weiter heißen: „Bewerber um eine solche Anstellung müssen mindestens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolviert haben, beider Landessprachen mächtig sein, und sich einer geläufigen, reinen und leserlichen Handschrift erfreuen.“

Ich stelle vor Allem, bevor wir zur Abstimmung schreiten, die Unterstützungsfrage, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer, daß nämlich das 20. Jahr zu bestimmen wäre.

Seine Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt und ich bringe denselben auch sogleich zur Abstimmung, nachdem er sich vom Antrage des Ausschusses am entferntesten hält.

Seine Herren, welche annehmen, daß das 20. Lebensjahr erforderlich ist zur Anstellung im Kanzleifache, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen.

Jetzt stelle ich die Unterstützungsfrage für den Antrag des Herrn Abgeordneten Mulley. Seine Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe ihn nun zur Abstimmung. Dieser Antrag lautet dahin: „Das h. Haus wolle beschließen. Zu Anstellungen im Kanzleifache sind in der Regel nur diejenigen zuzulassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.“ Seine Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Landeshauptm.=Stellv. v. Wurzbach: Wird über den Antrag des Herrn Deschmann abgestimmt?

Präsident: Nein; über den des Herrn Mulley. Er ist auch gefallen.

Ich stelle die Unterstützungsfrage zu dem Antrage des Herrn Deschmann.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Landeshauptmann. Es kann mein Antrag gar nicht zur Abstimmung kommen, nachdem die beiden Anträge gefallen sind und mein Antrag im Grunde nichts Anderes enthält, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Mulley. (Rufe: Nein!) Mit diesen Anträgen ist mein Antrag, der bloß die Theilung will, auch gefallen.

Präsident: Hier liegt der Antrag, der dieses Alinea in zwei Theile theilt.

Abg. Deschmann: Ich bitte, die Theilung konnte nur darauf Bezug haben, daß einer der Anträge, entweder der Antrag des Herrn Kromer oder Mulley angenommen wird; nachdem beide gefallen sind, hat mein Antrag gar keinen Sinn mehr. (Rufe: Ganz richtig!)

Abg. Brolich: Er ist nicht als Zusatzantrag, sondern als selbstständiger genannt worden, folglich muß er so zur Abstimmung kommen, wie er gestellt worden ist, mit beiden Theilen.

Abg. Dr. Roman: Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Deschmann gestellt hat, hat die beiden anderen Anträge durch einen Punct nur getrennt, um nicht die Bestimmung „in der Regel“, welche bloß für das Erforderniß des 20. Lebensjahres gilt, auch auf die übrigen Bedingungen auszudehnen, welche zur Erreichung solcher Stellen nothwendig sind. Er konnte den Antrag nie gestellt haben, wenn die beiden anderen Anträge nicht gestellt worden wären, weil kein Grund dafür vorhanden war, aus dieser Behutsamkeit oder aus dieser Vorsicht einen Punct hier zu beantragen. Wenn beide Anträge gefallen sind, so wird also das richtig sein, was Herr Deschmann selbst gesagt hat, daß sein Antrag nicht mehr zur Abstimmung kommen kann, und es wird kein solches Unglück sein, da der Antrag des Landes-Ausschusses sich sehr empfiehlt.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Vom Antrage des Landes-Ausschusses am meisten abweichend ist mein Antrag gewesen, der da allgemein besagt, das 20. Lebensjahr muß der Bewerber zurückgelegt haben. Minder abweichend vom Ausschussantrage ist der Antrag des Herrn Mulley, der alle Bestimmungen dieses Paragraphen

nur „in der Regel“ fordert; am wenigsten abweichend vom Ausschufsantrage ist der Antrag des Herrn Deschmann, der nur das Alter von 20 Jahren als Regel fordert, in den weiteren Bestimmungen sich aber ganz nach dem Ausschufsantrage ausspricht. Der Antrag des Herrn Deschmann muß daher der letzte zur Abstimmung kommen. (Rufe: Ja!)

Abg. Deschmann: Ich bitte, ich ziehe den Antrag zurück, weil ich der Logik Rechnung getragen wissen will.

Landeshauptm. Stellv. v. Wurzbach: Dann nehme ich den Antrag auf; wir Alle auf dieser Seite waren der Meinung, daß der Antrag des Herrn Deschmann zuletzt zur Abstimmung kommt, darum haben wir auf die Anträge der Herren Kromer und Mülley nicht reflectirt. Ich bitte daher um die Abstimmung mit Vorbehalt, daß statt des Wortes „erfreuen“ gesetzt werde „führen.“ (Bewegung.)

Präsident: Herr Deschmann hat den Antrag zurückgezogen, denselben jedoch Herr von Wurzbach wieder aufgenommen. Ich bringe somit denselben zur Abstimmung.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte, nach §. 22 der Geschäftsordnung ist die Zustimmung der Versammlung nothwendig, wenn ein Antrag, welcher vom Antragsteller zurückgezogen worden ist, von einem andern Mitgliede der Versammlung aufgenommen wird.

Abg. Kromer: Ich bitte, vorerst die Frage zu stellen, ob das Haus gestattet, daß dieser Antrag wieder angenommen werde.

Präsident: Nach §. 22 der Geschäftsordnung muß ein solcher aufgenommene Antrag die Zustimmung der Versammlung erhalten. Jene Herren also, welche für diese Zustimmung sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Aufnahme ist bewilliget.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Nach diesem Antrage wäre dieses Alinea in zwei Theile zu theilen; das erste Alinea würde nach diesem Antrage lauten: „Zu Anstellungen im Kanzleifache sind in der Regel nur diejenigen zuzulassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Jene Herren, welche mit diesem ersten Theile des Antrages einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Theil würde ferner heißen: „Bewerber um eine solche Stelle müssen mindestens das Unterghymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolviert haben, beider Landessprachen mächtig sein und sich einer geläufigen, reinen und leserlichen Handschrift erfreuen.“

Jene Herren, welche mit diesem Theile einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. Tom an: Zu dem Worte „Landessprachen“ ist beizuschalten „§. 3.“

Präsident: Das gilt jetzt überall. Wir kommen nun zum Amendement des Herrn Baron Apfaltrern, welcher statt des Wortes „erfreuen“ das Wort „führen“ wünscht, und da würde es am Schlusse heißen: „und eine geläufige, reine und leserliche Handschrift führen.“

Wenn die Herren mit dieser stilistischen Aenderung einverstanden sind, so bitte ich sie, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Das ist das 3. Alinea. Ich bringe nunmehr das 4. Alinea dieses Paragraphes zur Abstimmung: „Bei gleichen übrigen Verhältnissen werden jene Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, welche sich auch Fertigkeit in der Stenographie eigen gemacht haben.“ Wenn die Herren mit diesem Absätze einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Das 5. Alinea: „Bewerber um die Stelle eines Amtsdieners müssen wenigstens des Lesens und Schreibens

in beiden Landessprachen kundig sein. §. 3.“ Wenn die Herren einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Am brosch: II. Abschnitt. Von der Besetzung der Dienstplätze. (liest §. 5.)

Abg. Graf Anton Auer sperg: Wer einen neuen Haushalt, ein neues Unternehmen zu begründen hat, der hat sich vor Allem um die tüchtigen Hilfskräfte, um die tüchtigen Organe umzusehen, welche ihm bei der Führung des Haushaltes, bei der Führung des größeren Unternehmens zur Seite stehen, ihn darin fördern und unterstützen.

Wenn durch eine glückliche Wahl einer solchen Umgebung in dem ersten Beginne des Haushaltes, im ersten Beginne der Unternehmung ein gewisser Geist der Ordnung, des Zusammenwirkens, der Ausdauer und Aufopferung, der Arbeitslust eingeführt worden ist, so wird, wenn auch später das Personale Aenderungen unterliegt, dieser Geist noch in dem Hause fortwalten und wirken.

Unser Land ist in einer ähnlichen Lage dadurch, daß es jetzt sein neues autonomes Leben begründen soll, daß es dafür die tüchtigen und geeigneten Kräfte und Organe wähle, daß es deren nachhaltende Tüchtigkeit auch für die Zukunft sichern soll.

Es ist daher einleuchtend, von welcher Wichtigkeit vor Allem die Wahl und Ernennung der landschaftlichen Beamten ist.

Es tritt nun zuerst die Frage vor uns, von wem soll die Ernennung ausgehen und wie soll sie geschehen? Das Recht des Landtages hiezu ist unbestritten und ihm auch in der Landesordnung vorbehalten. Es fragt sich nur, in welcher Weise will er es ausüben, nämlich, will er es unmittelbar, ex pleno, aus voller Versammlung ausüben, oder es dem Landes-Ausschusse übertragen?

Diese beiden Fragen, diese Alternative ist anderwärts vielseitig ventilirt, vom Standpuncte der Theorie und der Praxis beleuchtet, dabei die Erfahrungen der Vergangenheit und die neuen Einrichtungen unseres constitutionellen Lebens in die Waagschale gelegt worden. Ich glaube, daß, nachdem das Recht jedenfalls feststeht, bei der Ermittlung der Art eben vor Allem Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe in das Auge gefaßt werden müssen. Es zeigt sich aber nun, daß derlei Wahlen unmittelbar aus dem Landtage selbst, oder aus dem Landes-Ausschusse, sowohl ihre Vortheile, als ihre Nachtheile gewähren. Zu den Vortheilen, welche Wahlen unmittelbar aus dem Landtage bieten, möchte ich vor Allem die größte Umsicht rechnen, die leichtere Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse, endlich auch die Controlle der Deffentlichkeit. Es ist offenbar, daß 74 Augen mehr sehen, als 8, resp. 10. Aber dieses wohlthätige Licht der Deffentlichkeit hat in dem vorliegenden Falle allerdings auch einige Bedenklichkeiten. Es ist auch das Privatleben ein Heiligthum, welches man ehren muß und nicht verletzen kann. Nun denken Sie sich eine Anzahl von mehreren Competenten, deren Privatverhältnisse fogar in diesem Hause gemustert werden; denn bei der Beurtheilung des Concurrenten kommt es ja doch auch auf das Privatleben an. Denken Sie sich nun, in welcher Lage Jene bei dieser Musterung kommen.

Derjenige, der als Sieger aus der Bewerbung hervorgeht, der mag sich nachträglich über die Kritik, die er erfahren hat, beruhigen und trösten.

Was aber diejenigen betrifft, die nicht so glücklich waren, deren Bewerbung gefallen ist, das sind nach einer solchen öffentlichen Kritik wirklich doppelt geschlagene Männer. Also auch in dieser Beziehung sprechen schon Humanitäts- und Billigkeits-Rücksichten gegen die Behandlung einer

solchen Ernennung unmittelbar durch den Landtag. Es treten noch andere Unzweckmäßigkeiten hinzu, die ich nicht weiter verfolgen will, welche sich die Herren ohnehin selbst gegenwärtig halten können. Rückfichtlich der Behandlung des fraglichen Gegenstandes im Landes-Ausschusse ist allerdings einer der wesentlichen Vortheile, der schnellere, leichtere Geschäftsgang. Allein, was ich schon früher bemerkt habe, eben die geringe Anzahl der dabei im Ausschusse Theilhabenden, welche noch durch momentane Verhinderung verringert werden kann, ist dem doch auch als Hinderniß anzusehen. Es fragt sich, wie lassen sich nun die Unzweckmäßigkeiten, welche die beiden Arten der Ernennung haben, vermeiden und dagegen die Vortheile, welche beide bieten, vereinigen? und da glaube ich, daß der zweckmäßigste Weg dazu der wäre, den bestehenden Ausschuß durch eine entsprechende Anzahl Mitglieder aus dem Hause selbst zu verstärken, Mitglieder, welche ad hoc ebenso wie der Ausschuß das Vertrauen des Hauses genießen. Ich glaube, daß dem Ausschusse selbst dadurch entgegengekommen wird, weil es ihm doch nur willkommen sein dürfte, bei einem so ernsten, tiefgreifenden und wichtigen Gegenstande einen Theil seiner Verantwortlichkeit von sich abgenommen und die Verantwortlichkeit mit Anderen getheilt zu sehen. Ich glaube, daß der Landes-Ausschuß, wenn er diese schwierige Aufgabe in diesem Entwurfe nicht von sich abgelehnt hat, dieses in einem gewissen Pflichtgefühl, in einer gewissen Opferfreudigkeit gethan hat, indem er sich von einer schwierigen Aufgabe nicht dispensiren wollte, ohne vom Hause selbst dispensirt zu sein. Ich spreche es offen aus und glaube, daß das hohe Haus mir in dieser Rücksicht zustimmen werde, daß durch einen solchen Vorschlag durchaus kein Mißtrauensvotum gegen unsern Landes-Ausschuß ausgesprochen worden ist.

Wir haben ihn schwierige, große und umfangreiche Arbeiten lösen gesehen; wir wissen sein Verdienst zu würdigen, er hat nach wie vor das Vertrauen des Hauses und wenn hie und da, wie von einer Seite bereits beklagt worden ist, von den Anschauungen des Ausschusses abgewichen wurde in den Beschlüssen des Hauses, so ist das eine natürliche practische Folge des parlamentarischen Redens, indem eben der einzelne Gedanke durch die Debatte geläutert und modificirt wird. Ich möchte endlich noch auf einen Umstand aufmerksam machen: Es ist dieser Antrag eigentlich nur eine Consequenz dessen, was der Ausschuß selbst zu beantragen für gut befunden und sehr richtig motivirt hat. Im §. 20 dieser Pragmatik nämlich wird ein solcher verstärkter Ausschuß für Dienstes-Entsetzungen, unfreiwillige Pensionirungen u. s. w. beantragt. Nun hat der Landes-Ausschuß allerdings mit einem Gefühle von Delicatesse, von Schonung für fremde Ehre und Existenz nicht geglaubt, ganz allein hier über das Schicksal des Theilhabenden verfügen zu können, sondern er hat sich durch eine Anzahl Mitglieder aus dem Hause verstärken wollen, um eben mit voller Beruhigung den Weg der Gerechtigkeit zu wandeln.

Wenn nun das Interesse des Einzelnen diese Rücksicht fordert, so glaube ich, daß das allgemeine Interesse, welches eben in einer richtigen, wohlbegründeten Wahl der Organe der Landschaft liegt, daß dieses eine ähnliche Vorsicht beanspruchen kann.

Es wird auf einem solchen Wege auch manchem vorgebeugt, was in jenem §. 20 ins Auge gefaßt ist. Denn wer wird es bestreiten können, daß, wenn unsichtig, sorgfältig und glücklich gewählt wird, gerade die Fälle der unfreiwilligen Pensionirungen, Dienstes-Entsetzungen u. s. w. seltener eintreten, ja vielleicht ganz vermieden werden können. Es heißt auch hier „principiis obsta.“ Aus dieser Rück-

sicht habe ich mir erlaubt, nachfolgenden Antrag zu formuliren, welchen ich dem Ermessen des Hauses anheim gebe und zur Annahme empfehle:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der §. 5 habe zu lauten: Die Besetzung aller landeschaftlichen Beamtenstellen steht dem durch 4 Mitglieder des Landtages verstärkten Landes-Ausschusse zu. Diese 4 Mitglieder und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner werden auf die Dauer der Landtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt.“

Ich habe nur noch zwei Worte beizufügen, nämlich, daß der Antrag auf Wahl von Ersatzmännern wohl daraus folgt, daß auch diese verstärkte Ausschuß-Anzahl 4 durch Verhinderung nicht complet sein könnte; endlich habe ich die Bestimmung wegen Verathung in collegialer Form hier weggelassen, weil sie ohnedem an einem andern Orte bereits aufgenommen worden ist, nämlich in der Instruction für den Ausschuß.

Abg. Brolich: So sehr ich die Ansicht des Herrn Grafen Auersperg bezüglich der Nützlichkeit eines solchen Auskunftsmittels theile, so sehr muß ich jedoch gegen diesen Antrag protestiren. Denn dieser Antrag ist nach meiner Ansicht im geraden Widerspruche mit der Landes-Ordnung. Die Landes-Ordnung kennt nur einen Landtag, kennt nur einen Landes-Ausschuß und die Anzahl der Mitglieder dieses Ausschusses ist durch die Landes-Ordnung in dem §. 11 festgesetzt.

Es heißt dort: „Der Landes-Ausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Voritze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtags-Versammlung gewählten Beisitzern.“

Ein Ausschuß kann daher, insoweit es sich um Beschlüsse handelt, welche von Seite des Landtages in's Leben gerufen werden sollen, nur aus dem Landes-Ausschusse, so wie er in der Landes-Ordnung vorgeschrieben, bestehen, nämlich aus 4 Mitgliedern. Die Landes-Ordnung schreibt auch die Collegial-Verathung vor.

Bei der Collegial-Verathung haben nämlich nur die Ausschüsse, wie sie die Landes-Ordnung festgesetzt, das *Votum decisivum*.

Der Landtag kann andere Mitglieder mit dem *Votum decisivum* nach der Landes-Ordnung nicht bestellen.

Beisitzer zur Information kann jeder Ausschuß, sohin auch der Landes-Ausschuß immerhin beiziehen, wenn dieser Ausschuß Sachverständige braucht zur Erhebung von Thatfachen überhaupt, welche dem Ausschusse weniger bekannt sind als andern Sachverständigen, aber ihnen auch das *Votum decisivum* zu ertheilen, dieses Recht steht nach meiner Meinung dem Landes-Ausschusse oder Landtage nicht zu.

Die §. 11 und 42 der Landes-Ordnung beschränken daher den Ausschuß auf 4 Mitglieder, d. i. eigentlich der Landes-Ausschuß, von einem verstärkten Ausschusse aber steht in der Landes-Ordnung gar nichts. Ich will nicht in Abrede stellen, daß der Landtag selbst, als solcher, zu einem speciellen Falle nicht einen Ausschuß in beliebiger Anzahl ernennen könne. In diesem Falle müßte sich mit der Landtag die Wahl der Beamten selbst vorbehalten, und würde dann eine solche Wahl vorzunehmen sein, so steht es dem Landtage frei, einen eigenen Ausschuß zu wählen, welcher den Besetzungs-Vorschlag zu machen, und allenfalls auch die Ernennung bestimmt zu beschließen hat. Dieses Recht kann der Landtag einem besondern Ausschusse jedenfalls ertheilen.

Allein nach meiner Meinung wäre es eine Ueberschreitung der Landesordnung, wenn die Besetzungen, welche dem

Landtage für seine Person zustehen, dem Landes-Ausschusse überlassen, dieser Landes-Ausschuß jedoch durch 4 Mitglieder verstärkt werden sollte.

Man hat schon bei der Debatte über die Geschäfts-Ordnung sehr vorsichtig darauf gesehen, daß ja keine Erläuterung von der Landesordnung hineingezogen werde, weil man sagte, die Aenderung der Landesordnung wird einem besonderen Gesetze vorbehalten, und gerade in dem Falle sehe ich ja eben, daß die Landesordnung dadurch abgeändert werden soll, daß dem von der Landesordnung bestimmten Ausschusse noch ein besonderer Ausschuß mit dem Votum decisivum an die Seite gestellt werde.

Das, glaube ich, wäre ein Eingriff in die Landesordnung und sohin auch ein Eingriff in die Rechte des Ausschusses, denn auch er ist gewählt worden mit den Rechten, die ihm die Landesordnung zuweist und er kann sich in dieser Beziehung keine Beschränkung gefallen lassen.

Ich will zugeben, daß der Herr Graf Auersperg durchaus nicht beabsichtigte, dem Landes-Ausschusse ein Mißtrauens-Votum zu geben, aber implicite sagt er doch, wir trauen Dir nicht, daß Dir die Ernennung der Beamten, weil das eine der wichtigsten Functionen ist, überlassen werde, wir müssen uns umsehen, Dir einen anderen Beirath zu geben, den Du ebenso zu beachten hast, als Dich selbst.

Nun würde eine andere Frage entstehen müssen; würden zu diesem Ausschusse von den einberufenen verstärkten Mitgliedern nur 2 kommen, ist dann die Wahl der Beamten vorzunehmen oder wäre sie zu verschieben, bis die andern 2 auch kommen? denn hier bestimmt die Geschäfts-Ordnung, wie viel Mitglieder zu der Beschlussfassung gesetzlich erforderlich sind; auch von den Ausschuß-Mitgliedern müssen wenigstens 3 anwesend sein, damit ein Beschluß die Gültigkeit erlangen könne.

Nun ist dieser Antrag auch insoweit mangelhaft, weil derselbe sich nicht bestimmt ausdrückt, wie viel Mitglieder von dem verstärkten Ausschusse gegenwärtig sein müssen.

Ich nehme an, daß, wenn nur Eines von diesen Mitgliedern gekommen sein würde, so wäre die Majorität vorhanden; das wäre aber der Ansicht des Herrn Grafen Auersperg entgegen, und würde derselben nicht entsprechen, wenn von den 4 zur Verstärkung beigegebenen Mitgliedern nur ein einziges zur Berathung erscheinen würde.

Es sind freilich die Ersatzmänner zu dem Ende bestimmt, wenn eines oder das andere von den Ausschuß-Mitgliedern verhindert wäre, dann treten die Ersatzmänner ein.

Würde jedoch ein Mitglied des verstärkten Ausschusses nicht erscheinen, so tritt für den Ersatzmann noch immer nicht diese Pflicht ein, weil das Hinderniß des Ausgebliebenen nicht vorliegt. Ich muß mich hier ganz genau an die Landes-Ordnung halten, und es bleibt mir nur diese Alternative übrig, ob der Landtag sich die Wahl der Beamten selbst vorbehalten, oder ob er die Wahl derselben dem nach der Landes-Ordnung bestimmten Ausschusse überlassen wolle, sonst kommen wir in eine willkürliche Behandlung der Landes-Ordnung; wir wissen aber sehr wohl, wohin das führt, wenn ein Gesetz ganz willkürlich behandelt wird.

Heute paßt das für mich, das nehme ich an, morgen paßt es nicht, da überschreite ich beliebig das Gesetz, und wir wissen doch, daß unser Grundsatz der war, daß wir die Ueberschreitung der Landes-Ordnung durchaus nicht zugestehen wollen.

Ich will daher den Antrag des Landes-Ausschusses unterstützen, und lasse nur die andere Alternative zu, daß man die Wahl der Beamten allenfalls dem Landtage selbst vorbehalte.

Abg. Ant. Graf v. Auersperg: Ich bitte um das Wort.

Ich habe gegen den Einwurf der Verfassungswidrigkeit eigentlich nur mit dem Texte der Landes-Ordnung zu antworten; meine Antwort wird daher nur eine ganz kurze sein.

§. 25 sagt: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personales und Befoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden, oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen“, also auch die Art ihrer Ernennung. Dann habe ich den §. 29 anzuführen, wo es heißt: „Der Landes-Ausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Beordnetenstelle oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, so weit dieselben nicht an andere Organe übergehen, oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.“

Nun sind derlei veränderte Verhältnisse eingetreten, für welche eben im gegenwärtigen Falle Vorsorge getroffen werden soll. Den Vorwurf, durch meinen Antrag in das Recht des Ausschusses eingegriffen zu haben, kann ich nicht für mich allein behalten, ich muß ihn theilen mit dem Ausschusse selbst, denn der Ausschuß, von dem doch anzunehmen ist, daß er den Umfang seines eigenen Rechtes kennen wird, hat ja selbst im §. 20 einen solchen verstärkten Ausschuß angetragen; endlich habe ich nur noch die Bemerkung zu machen, daß nach der Geschäfts-Ordnung unmittelbar nach meinem Antrage die Unterstützungsfrage hätte gestellt werden sollen, ich bitte daher dieselbe nachträglich zu stellen.

Präsident: Ich stelle somit bezüglich des Antrages des Herrn Grafen Auersperg die Unterstützungsfrage. Der Antrag lautet dahin, „daß die Besetzung aller landeschaftlichen Beamtenstellen dem durch 4 Mitglieder verstärkten Landes-Ausschusse zustehe. Diese 4 Mitglieder, und für Fälle ihrer Verhinderung, zwei Ersatzmänner, werden auf die Dauer der Landtags-Periode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt.“ Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Er kommt in die Verhandlung. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich finde hier wirklich weder eine Ueberschreitung der Geschäftsordnung, noch weniger der Landesordnung. In letzterer §. 25 heißt es: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Befoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener“; der Landtag ist sohin nach dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht verpflichtet, die Beamten und Diener selbst zu wählen, sondern er hat die Art ihrer Ernennung nach eigener freier Wahl zu bestimmen. Nun kann er die Ernennung entweder dem Landes-Ausschusse, oder einem speciellen Ausschusse überlassen, oder zu diesem Zwecke den Landes-Ausschuß verstärken.

Ich sehe also nicht ein, wo vorliegend in dem Umstande, daß zu diesem Zwecke der Landes-Ausschuß nur verstärkt wird, eine Ueberschreitung der Landesordnung stattfindet soll.

Der Landes-Ausschuß hat nur die Beschlüsse des Landtages, und zwar in der Art zu vollziehen, wie sie ihm aufgetragen werden. Diejenigen Beschlüsse, die ihm allein aufgetragen werden, die hat er allein zu vollziehen;

diejenigen Beschlüsse, welche ihm und einem ihm beigegebenen weiteren Ausschusse zugewiesen werden, hat er gemeinschaftlich mit diesem zu vollziehen.

Wie vorliegend die Geschäftsordnung verletzt sein soll, ist mir gleichfalls nicht begreiflich. Ich finde in der Geschäftsordnung keinen Paragraph, der da sagen würde, der Ausschuss sei die Beschlüsse des Landtages nicht in der Art, wie sie ihm zugewiesen werden, zu vollziehen verpflichtet.

Abg. Deschmann: Ich würde mir nur erlauben, anschließend an das, was der Herr Vorredner gesagt hat, noch einen weiteren Paragraph der Landesordnung anzuführen, aus dem es unzweifelhaft hervorgeht, daß dem Landtage auch das Recht der Wahl eines verstärkten Ausschusses zustehe, nämlich §. 32, wo der Landes-Ausschuss bezüglich einzelner Geschäfte und der Art ihrer Beforgung auch an die näheren Weisungen des Landtages und an die dießfälligen Instruktionen gebunden ist. Es ist also in diesem Falle jedenfalls eine Modalität inbegriffen, wo dem Landes-Ausschusse eine bestimmte Weisung ertheilt wird, wie er sich bei der Besetzung der Dienstesposten zu benehmen habe.

Ein weiteres Bedenken, welches der Herr Abg. Brosch angeführt hat, war das bezüglich der Art und Weise der Collegialberatung. Ich glaube jedoch, daß dieses schon dadurch behoben werden dürfte, daß eben der Herr Antragsteller Graf Auersperg erklärt hat, daß er jedenfalls bezüglich der Art und Weise der Berathung im verstärkten Ausschusse bei einem späteren Paragraphen einen Antrag einbringen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Ich hoffe, daß die h. Versammlung nicht den Glauben haben werde, daß ich mich nur aus dem Grunde gegen den Antrag des Herrn Grafen Auersperg erkläre, weil ich zufälliger Weise im Ausschusse sitze. Bezüglich meiner Person ist es ganz richtig, was von Seite des Herrn Grafen Auersperg bemerkt worden ist, daß die Amtswirksamkeit, welche die Besetzung von Dienstesplätzen betrifft, die unangenehmste sei, und daß Jeder wünschen müßte, dieselbe von sich abzulehnen oder mit so Vielen als möglich zu theilen. Allein abgesehen davon, glaube ich mich in dieser Sache mit vieler Freiheit aussprechen zu können, da ich zu jener Zeit, wo die Dienstesplätze zur Besetzung gelangen werden, mich ohnehin nicht mehr im Ausschusse befinden werde. (Sensation.) Ich werde daher mich gegen den Antrag des Herrn Grafen Auersperg aussprechen, und hiebei bloß auf ein einziges Bedenken hinweisen, welches mir die Bildung eines derartig verstärkten Ausschusses nothwendig nach sich zu ziehen scheint.

Mir scheint dieser Antrag ein Mittelweg, eine halbe Maßregel, welche, wie alle halben Maßregeln, keineswegs die Vortheile der einen oder andern Ernennungsweise, sondern nur die Nachtheile beider in sich führt, und welche einen Ausschuss creirt, der das Gepräge der Unverantwortlichkeit an sich trägt. Wird die Ernennung der Beamten dem Ausschusse überlassen, und begehrt der Ausschuss dabei einen Mißgriff oder eine Ungerechtigkeith, so ist er natürlich dem Landtage verantwortlich. Allein, wem ist dieser verstärkte Ausschuss verantwortlich? Niemanden! (Bravo!) Er kann nicht verantwortlich sein, weil zufällig die Hälfte seiner Mitglieder, nämlich der Landes-Ausschuss dem Landtage verantwortlich sind, wogegen auf der andern Hälfte keine Verantwortlichkeit lastet. Der Unterschied wird daher nur der sein, daß man anstatt eines verantwortlichen Collegiums von 5 Personen die Ernennung der Beamten einem unverantwortlichen Collegium von 9 Personen überträgt. Dieser Uebelstand, der damit verbunden

ist, wiegt allein die Vortheile, welche man darin finden will, zur Genüge auf. Ich glaube auch, daß eine Analogie mit dem §. 20, auf welchen sich der Herr Graf Auersperg bezogen hat, hier nicht zu finden sei.

Wenn der Fall des §. 20 eintritt, so hat der Landes-Ausschuss bereits in seinem Inneren mit der gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder gewissermaßen das Erkenntniß geschöpft, daß ein derartiges Disciplinarvergehen vorliege, welches eine dieser schwereren Strafen nach sich zu ziehen habe.

Er ist deßhalb gewissermaßen schon bei sich einig, und hat also seinerseits das Erkenntniß schon geschöpft. Es wird dann nur eigentlich eine II. Instanz creirt; der Ausschuss vermehrt sich nur aus dem Grunde mit 4 weiteren Mitgliedern des Landtages, damit die Sache noch ein Mal durchprüft und allenfalls von einer größern Anzahl Mitglieder neuerdings entschieden werde. Ich glaube daher, daß hier kein Fall der Analogie zu finden sei. Die Ernennung der Beamten durch einen verstärkten Ausschuss würde jedenfalls die Disciplin und die Ordnung unter den Beamten lockern; sie würden in dem Landes-Ausschusse nicht ihre vorgesezte Behörde sehen, sondern sie würden glauben, daß sie in allen Dienstesverrichtungen bloß dem Landtage untergeordnet sind. Der Landes-Ausschuss, wenn gleich nur verwaltendes und ausführendes Organ des Landtages, hat doch viele und wichtige Geschäfte, wichtigere wohl als diejenigen sind, welche die Ernennung eines Angrossisten mit 400 bis 500 fl. oder eines Kanzellisten mit 600 fl. sind. Wenn man dessen Anzahl in diesen andern Geschäften als genügend ansieht, um die Sache reiflich zu erwägen und zu erörtern, so glaube ich, genüge sie auch bezüglich der Ernennung der Beamten. Sieht man aber die Anzahl überhaupt für wichtigere Geschäfte nicht für genügend an, so steht nichts im Wege, die Anzahl der Mitglieder des Landes-Ausschusses auf 6 oder 8 zu ergänzen oder zu erhöhen. Ich muß mich daher aus diesem Grunde wider den Antrag des Herrn Grafen Auersperg aussprechen und glaube, daß, weil die Besetzung durch den h. Landtag selbst mit derartigen Unzukömmlichkeiten verbunden wäre, daß kein einziger Landtag, wo immer diese Frage bereits in Verhandlung genommen wurde, das Recht der Besetzung selbst übernommen hat, daß dieses lediglich dem Landes-Ausschusse einzuräumen wäre.

Abg. Kromer: Ich bitte nochmals um das Wort. Der Herr Vorredner beruft sich zur Begründung seines Antrages darauf, daß bisher kein einziger Landtag die Besetzung der Beamtenstellen einem verstärkten Ausschusse zugewiesen habe.

Darauf möchte ich nur entgegnen, daß die Ausschüsse anderer Kronländer meistens viel stärker sind, als unser Landes-Ausschuss. Er bemerkt weiter, daß für den Fall, wenn man einem derartigen Landes-Ausschusse nicht traue, dessen Erhöhung vorgenommen werden könne.

Nun dagegen muß ich bemerken, daß nach der Landesordnung eine Erhöhung des Ausschusses durch einen Beschluss des Landtages nicht zulässig sei, weil die Anzahl der Ausschussmitglieder in der Landesordnung auf 4 beschränkt ist. Er meint weiter, daß die Ernennung der Beamten durch einen verstärkten Ausschuss auf die Disciplin in den einzelnen untergeordneten Aemtern einen nachtheiligen Einfluß üben würde.

Ich behaupte das Gegentheil, ich behaupte, es sei viel schwieriger gegen diejenigen mit Erfolg und ohne weitere Rücksicht einzuschreiten, die man selbst in gewisse Aemter placirt, die man gewissermaßen als seine Creatu-

ren anzusehen Anlaß hat (Dho im Centrum), als gegen diejenigen, die von einem dritten auf den Posten berufen wurden. Er meint weiter, es sei viel sicherer, die Ernennung dem verantwortlichen Landes-Ausschusse als dem verstärkten Ausschusse anzuvertrauen, der am Ende Niemanden verantwortlich wäre. Ja, wenn der verehrte Herr Voredner eine materielle Verantwortlichkeit meint, so wird sie dem Landes-Ausschusse wohl nicht leicht zur Last fallen, außer in dem Falle, der wirklich nicht leicht zu vermuthen ist, wenn er bei den Ernennungen so weit ginge, sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen. Meint er jedoch eine moralische Verantwortlichkeit, so darf der Herr Voredner nicht übersehen, daß wir alle gleichmäßig, u. z. dem ganzen Lande verantwortlich sind, daß wir daher darauf sehen müssen, Beamte in die Landes-Anstalten zu bekommen, welche in den nächsten, sehr schwierigen Perioden die Amtirung entsprechend besorgen können.

Wenn der Landes-Ausschuß es nicht gewagt hat, über die Entlassung, über die unfreiwillige Pensionirung eines einzelnen Beamten zu entscheiden, wie will er denn mit voller Beruhigung wagen, für alle Landesanstalten und Aemter Beamte aufzunehmen, deren größere oder mindere Verwendung auf die Ordnung und prompte Geschäftsbearbeitung in den einzelnen Aemtern für Decennien entscheidend sein wird.

Ich glaube daher, daß die von ihm vorgebrachten Gründe nicht stichhältig sind.

Präsident: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort?

Abg. Deschmann: Der Herr Dr. Suppan hat die Bemerkung gemacht, daß statt 5 verantwortlichen Personen, aus denen jetzt der Ausschuß besteht, 9 unverantwortliche Personen hingestellt würden, wenn dem Antrage des Herrn Grafen Auersperg Folge geleistet würde. Ich frage nun, worin besteht denn die Verantwortlichkeit des Ausschusses bei der Anstellung der landschaftlichen Beamten? Ich kann mir keine andere Verantwortlichkeit derselben denken, als wie diese, daß er sich strenge an die Instruction, welche ihm der Landtag bezüglich der Besetzung dieser Posten gegeben hat, gehalten habe. Es ist ja eben darum die Dienstes-Pragmatik da, welche wir jetzt besprechen und entwerfen. Sie enthält die dießfälligen Bestimmungen, was die einzelnen Bewerber um die Dienstesposten auszuweisen haben, damit eben der betreffende Ausschuß bei der Anstellung der Beamten wisse, welche Anforderungen er an die Bewerber zu stellen habe. Nun wissen wir aber selbst, daß bei jeder Competenz für's erste zwei Punkte zu berücksichtigen sind, nämlich desjenigen, womit sich die einzelnen Bewerber ausweisen, und zweitens die wirkliche practische Tüchtigkeit derselben, für welche der Maßstab nur darin gegeben ist, daß man dieselben genauer kennt. In dieser Beziehung nun ist ein zuverlässiger Maßstab der, daß 16 oder 18 Augen mehr sehen werden, als bloß 10. In dieser Rücksicht also kann es dem Landes-Ausschusse nur erwünscht sein, wenn Personen zugleich beigezogen werden, von denen voraus zu setzen ist, daß sie ihr möglichstes Augenmerk darauf lenken werden, daß gewiß nur tüchtige Personen zur Besorgung der Landesgeschäfte gewählt werden.

Die Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses bei der Besetzung der Landesstellen ist, glaube ich, ohnehin nur auf dieses Maß zurück zu führen, daß sich derselbe genau an diese Instruction zu halten habe. Ich glaube, es werde hier schwerlich je irgend ein Fall zur Sprache kommen, daß man ein Mitglied des Ausschusses dießfalls zu einer Verantwortung ziehen würde, indem gewiß Jeder sich die

Mühe geben oder gewiß darauf achten wird, die Instruction nicht zu übertreten, während hingegen die weiteren Eigenschaften und Verhältnisse der Competenten Sachen sind, für die man natürlich die Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann.

Landeshauptm. = Stellv. v. Wurzbach: Ich erlaube mir nur ein Paar Worte zu sagen. Da ein verehrtes Ausschuß-Mitglied, dessen Austritt aus dem Ausschusse ich sehr bedauern würde, sich gegen den Antrag meines verehrten Collegen Grafen Auersperg ausgesprochen hat, finde ich es angemessen, da ich auch ein Mitglied des Ausschusses bin, für denselben zu sprechen. Die Gründe, die der Herr Graf Auersperg heute vorgebracht hat, sind für mich so einleuchtend, daß ich gar keinen Zweifel habe, daß das hohe Haus den rechten Ausweg gefunden haben wird, wenn es den von dem Herrn Grafen Auersperg vorgeschlagenen Ausweg annehmen wird.

„In medio virtus“ ist ein alter Satz und ich glaube, daß hier der rechte Mittelweg getroffen ist, um einerseits den bestehenden Ausschuß vor allen Gefährden und vor aller unnützen Verantwortlichkeit zu bewahren, andererseits aber auch dem Hause die volle Beruhigung zu geben, daß eine richtige Wahl bei Besetzung der Beamten getroffen werde.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Grafen Auersperg.

Abg. Dr. Toman: Ich bin aus vielfachen Gründen zuerst für den Antrag des Landes-Ausschusses. Ich werde nicht die kostbare Zeit in Anspruch nehmen, um dieselben weitläufig auseinander zu setzen. Ich beziehe mich meistens auf die Gründe, die der Herr Dr. Suppan auseinandergesetzt hat.

Sollte jedoch der Antrag des Herrn Grafen Anton v. Auersperg angenommen werden, so würde ich, weil demselben besonders aus dem Grunde Wichtigkeit beigelegt worden ist, weil die Posten der landschaftlichen Beamten durch solche Männer besetzt werden, welche nach reiflicher Prüfung eines verstärkten Ausschusses für solche würdig erkannt worden sind, für die Wahl dieser Männer, sowohl der vier Verstärkungs-Mitglieder, als der Ersatzmänner, jenen Modus vorschlagen, welcher für alle solche wichtigen Akte in der L. D. vorgeschrieben ist, nämlich für die Wahl der Landes-Ausschüsse und für die Wahl der Mitglieder des Reichsrathes.

Ich würde Rücksicht nehmen auf die verschiedenen Categorieen der Vertreter, nämlich Großgrundbesitz, Städte und Märkte, und Landgemeinden, damit nicht, falls irgend eine Partei sich einer Majorität erfreuen sollte, um etwas Bestimmtes durchzusetzen, und ihre Männer vielleicht in den verstärkten Ausschuß zu bringen, welche in einer bestimmten Richtung dann die Competenten herausfinden würden, im Voraus die einzelnen Vertretungskörper als Großgrundbesitz, Städte und Märkte und Landgemeinden um ihr entsprechendes Votum gebracht werden. Ich würde daher in doppelter Beziehung einen Zusatz zu dem Antrage des Herrn Grafen Auersperg beantragen, vorausgesetzt, daß er angenommen wird.

Zuerst scheint mir die Wahl der Ersatzmänner überflüssig; ich denke mir, daß die Besetzung solcher Posten nicht gerade so dringend sein, und daß die Verhinderung einzelner Mitglieder wohl nicht zur Wahl von Ersatzmännern nöthigen wird.

Ich wäre dafür, daß also nur vier Mitglieder zur Verstärkung des Ausschusses gewählt werden. Sollte jedoch der hohe Landtag sich auch für zwei Ersatzmänner aussprechen, so würde sich nach dem einen oder andern Falle mein

Antrag ändern; daher bringe ich meinen ersten Antrag dahin, daß der Antrag des Herrn Grafen Auersperg zuerst ganz, wie er gegeben worden ist, zur Abstimmung komme, dann, wenn er nicht angenommen wird, ohne die Worte: „und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner.“ Im ersten Falle, wenn der Antrag des Herrn Grafen Auersperg ganz, so wie er gestellt worden ist, angenommen wird, würde ich den Zusatz und zugleich Abänderungsantrag dahin stellen, daß dieser ganze Absatz folgendermaßen lauten würde: „die Besetzung aller landschaftlichen Beamtenstellen steht dem durch vier Mitglieder des Landtags verstärkten Landes-Ausschusse zu. Diese vier Mitglieder, und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner, werden auf die Dauer der Landtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte und zwar ein Mitglied aus der Curie der Vertreter des Großgrundbesitzes, einer aus der Curie der Städte und Märkte, zwei aus jener der Landgemeinden und eventuell die zwei Ersatzmänner aus der Gesamtheit des Landtages gewählt.“

Ich habe hier die Vertheilung ganz gerecht gemacht, weil auch nach der Landesordnung der Großgrundbesitz in den Landtag zehn Abgeordnete schickt, die Städte und Märkte zehn, die Landgemeinden weit über die Hälfte mehr, nämlich sechzehn“ daher auch ihnen die Wahl zweier Mitglieder in den verstärkten Ausschuss zustehen dürfte.

Im zweiten Falle, als die Wahl der Ersatzmänner nicht angenommen werden würde, würde mein bezüglicher Zusatz hinsichtlich der „Wahl der Ersatzmänner aus der Gesamtheit des Landtages“ wegfallen, und der Antrag würde bloß dahin gehen, daß diese Mitglieder aus der Mitte des Landtages und zwar ein Mitglied aus der Curie der Vertreter des Großgrundbesitzes, einer aus der Curie der Städte und Märkte, zwei aus jener der Landgemeinden zu wählen sind.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage über diesen Antrag, oder das Amendement des Herrn Grafen v. Auersperg.

Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gesonnen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt. Ich bitte um die schriftliche Mittheilung deselben.

Abg. Graf Anton Auersperg: Als Antragsteller bitte ich noch um das Wort.

Ich glaube, man erleichtert sich nicht den Kampf, wenn man die Waffen seines Gegners unterschätzt.

Darum gestehe ich, daß die Einwendungen des Herrn Dr. Suppan, denen sich Dr. Toman angeschlossen hat, allerdings gewichtiger Natur waren; allein das Wort, welches uns gewiß Allen am nächsten gegangen, nämlich das Wort „Verantwortlichkeit“, das ist diesem einem praktischen Falle gegenüber von einem verehrten Herrn Vorredner bereits auf das rechte Maß zurückgeführt worden.

Unbestritten ist es geblieben, daß der Landtag als solcher die Ernennungen in die Hand zu nehmen hätte, und der Landtag als solcher hätte eben auch keine andere Verantwortlichkeit zu tragen gehabt, als die des Einzelnen vor seinem Gewissen, in seiner Gesamtheit dem Lande gegenüber.

Was die Lockerung der Disciplin betrifft, so glaube ich, ist diese Einwendung eine minder zutreffende, denn in disciplinarischer Beziehung wird eben durch diese Pragmatik die Unterordnung geregelt, und wird dem untergeordneten Personale geläufig und verständlich gemacht.

Es ist aber noch ein weiters erhebliches und wirksames Mittel in der Hand des Ausschusses, auf welches eben Herr Dr. Suppan in einer andern Richtung hingewiesen hat; nämlich der letzte Ausspruch über unfreiwillige Pensionirungen, Dienstesentlassungen u. s. w. stünde zwar

dem verstärkten Ausschusse zu, aber das erste Erkenntniß darüber bliebe doch immer in Händen des Landes-Ausschusses; und das ist ein sehr wirksames Mittel zur Handhabung der Disciplin unter den Untergeordneten.

Ich habe, nachdem die übrigen Einwendungen anderwärts bereits beleuchtet worden sind, nur gegen den eventuellen Antrag des Herrn Dr. Toman ein Bedenken auszusprechen.

Ich habe, als ich die Landtagsberichte anderer Länder las, mit einem wohlthuenden Gefühle der Freude, der Beruhigung, der Zustimmung und des Behagens gesehen, daß man dort sich so oft in Curien, das ist in abgesonderte Interessen theilte.

Glücklicherweise sind wir noch nie, außer dort, wo das Gesetz uns vorschreibt, in diese Lage gekommen, und ich glaube, daß, wie bisher, in allen Fällen wir auch jetzt uns nicht nach Curien trennen (Bravo!), sondern in das eine Ganze zusammen schmelzen sollen, was wir im Interesse des Landes sein und bleiben mögen.

Abg. Dr. Toman: Ich möchte mich ganz den letzten Worten des Herrn Grafen Auersperg anschließen, wenn wir wirklich ein Landtag, aus directen Wahlen hervorgegangen und ein Körper aus gleichartigen Bestandtheilen wären. Aber wir sind einmal schon aus einer Filtrirmaschine hervorgegangen, und sind einmal hier Vertreter des Großgrundbesitzes, der Städte und Märkte, und der Landgemeinden, denn sonst würden wir vielleicht in anderer Zusammenstellung hier sitzen. Gerade daß viele andere Landtage, und zwar in den meisten Ländern das berücksichtigt haben, gerade das ist ein Grund, daß wir nicht ganz davon abgehen sollen, weil in solchen Wahlen, wo wir uns als etwas Ganzes betrachteten, und nicht etwas Ganzes sind, die Landgemeinden sehr schlecht wegkommen könnten.

Ich bleibe bei meinem Antrage, weil dieser Grund des Herrn Grafen Auersperg mich nicht ganz befriedigt hat.

Berichterstatter Ambrosch: Ich glaube, daß die Debatte geschlossen ist. Die Herren Vorredner haben mich durch die Ausführlichkeit, die sie diesem Gegenstande gewidmet haben, aller fernern Erörterungen enthoben, und ich sehe mich einestheils veranlaßt, den schönen Worten des Herrn Grafen Auersperg, die er hier dem Landes-Ausschusse zu Theil werden ließ, meinen Dank abzustatten, aus eben diesem Grunde aber würde ich weit entfernt sein, den §. 5 wie er von dem Landes-Ausschusse gestellt worden ist, weiterhin zu vertheidigen, um eben einen Landes-Ausschuss, an den man diese freundlichen Worte gerichtet hat, nicht dem Vorwurfe der Annäherung anheim zu geben. Sie haben, meine Herren, diesen Gegenstand von allen Seiten erörtert; ich habe nichts weiter darüber zu sagen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, und ich werde zur Abstimmung schreiten.

Ich warte nur auf den Antrag des Herrn Dr. Toman.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich bitte einen Augenblick um das Wort. Es ist zwar die Debatte für geschlossen erklärt worden, aber die unbedingte Annahme des Antrages des Herrn Dr. Toman auf eine Wahl nach Curien, in der Art, wie er angegeben hat, wäre eine Gesetzesverletzung, wegen einer solchen steht es jederzeit frei, das Wort zu ergreifen.

Der §. 12 würde für den Fall, daß es dem hohen Landtage belieben sollte, diese Wahl nach Curien vorzunehmen, die Vorschrift geben, daß aus jeder Curie einer und aus dem ganzen Landtage der vierte Verstärkungsmann zu wählen wäre. Diese Vorschrift enthält der §. 12 der L.-O.

Abg. Dr. Toman: Wäre die Vorschrift bindend, so könnten wir ja gar nicht berathen, ob wir überhaupt

aus der Gesamtheit des Landtages zu dem Ausschusse Verstärkungsglieder wählen können. Ich habe hier nur diesen Modus acceptirt, wir könnten ja auch Abtheilungen für einzelne Geschäfte machen, es ist nur eine Nachahmung, und eine sehr gerechte Nachahmung, weil ich für sechzehn Vertreter der Landgemeinden zwei genommen habe, während der Herr Baron nur Einen bestimmen würde. Ich glaube nicht, daß die Landes-Ordnung dadurch verletzt wird. Glaubt jedoch der Herr Baron, daß es gerechter wäre, wenn für sechzehn Vertreter der Landgemeinden Einer gewählt werde, so wie für die zehn Vertreter des Großgrundbesitzes, dann möge der Herr Baron einen bezüglichen Antrag stellen, wenn derselbe nach Schluß der Debatte noch zulässig ist.

Abg. Frhr. v. Apfaltrern: Ich habe nur auf das Gesetz aufmerksam gemacht. Ich wäre unbedingt gegen die Wahl nach Curien. Wir waren immer eins, warum sollen wir in Zukunft uneins werden. (Bravo.)

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Als Regierungs-Commissär würde ich mir erlauben zu bemerken, daß es in der Landes-Ordnung heißt: alle Wahlen müssen durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Das setzt natürlich voraus, daß der Landtag in corpore abstimme.

Die Abstimmung nach Curien ist durch die Landtags-Ordnung einzig und allein für die Vertreter im Reichsrathe und für den Landes-Ausschuß festgestellt. Ich könnte also bei einer andern Abstimmung einen andern Modus, als den die Landtags-Ordnung angegeben, nicht zulassen. (Bravo!)

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident. Ich habe doch noch einen Zweifel über Etwas im Antrage des Herrn Dr. Toman, nach Curien diese Abstimmung vorzunehmen, nämlich diesen Zweifel, der eben in der L.-D. vollkommen gelöst ist. Die Landes-Ordnung unterscheidet sehr wohl zwischen der Wahl für den Reichsrath und der Wahl für den Landes-Ausschuß.

Die ersteren Wahlen wurden durch den gesammten Landtag vorgenommen, jedoch war man beschränkt auf die bestimmten Personen, welche in den bestimmten Curien sitzen, während hingegen bei der andern Wahl des Landes-Ausschusses dieselbe derart vorgenommen wurde, daß nur die einzelnen Curien aus dem gesammten Landtage wählten.

Nun weiß ich wirklich nicht, wie der Antrag des Herrn Dr. Toman zu verstehen sei, ob der gesammte Landtag zu wählen hätte, ob nach dem Modus die Wahl stattzufinden hätte, wie er für den Reichsrath, oder nach dem Modus, wie er für den Landes-Ausschuß bestimmt ist. Nun in dieser Beziehung scheint mir der Dr. Toman'sche Antrag mangelhaft zu sein. Obwohl ich nicht einsehe, daß derselbe irgendwie der Landes-Ordnung widerspreche.

Abg. Kromer: Die Debatte ist schon längst geschlossen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Dafür wird mir der Herr Landeshauptmann ganz gewiß das Wort geben, und ich wende mich an ihn, daß er mir das Wort geben, zugleich aber den Herrn Kromer zur Ordnung verweisen möchte.

Abg. Kromer: Weil ich mich auf das Gesetz berufe?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich ziehe meinen Antrag zurück, nicht aus den Gründen, die die Herren jetzt dagegen eingewendet haben, — keiner dieser Gründe hat mich belehrt, daß nach diesem Modus nicht für einzelne Geschäfte die Wahlen geschehen könnten, also auch für den beantragten Ausschuß — aber ich ziehe ihn

zurück, um eine Abstimmung zu ersparen, weil ich sehe, daß er nicht durchgehen würde. (Bravo! Heiterkeit!)

Präsident: Ich bringe demnach den Antrag des Herrn Grafen Auersperg zur Abstimmung, welcher dahin lautet: „Der §. 5 habe zu lauten: Die Besetzung aller landschaftlichen Beamten-Stellen steht dem durch vier Mitglieder des Landtages verstärkten Landes-Ausschusse zu.

Diese vier Mitglieder, und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner, werden auf die Dauer der Langtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt.“

Sene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, . . . (wird unterbrochen vom)

Landeshauptm.-Stellvertreter v. Wurzbach: Dürfte ich bitten, die Schluß-Fragestellung zu theilen, nämlich die Ersatzmänner in die zweite Frage aufzunehmen.

Präsident: Herr Dr. Toman hat seinen Antrag zurückgezogen.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Zuerst über den ganzen Antrag, mit Auslassung der Ersatzmänner, dann am Schlusse erst, ob nicht Ersatzmänner beliebt werden.

Präsident: „Die Besetzung aller landschaftlichen Beamten-Stellen steht dem durch vier Mitglieder verstärkten Landes-Ausschusse zu.“

Das wäre also der erste Theil (Rufe: Ja!), also über diesen Antrag bitte ich, jetzt abzustimmen.

Sene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Theil lautet: „Diese vier Mitglieder, und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner, werden auf die Dauer der Landtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt.“

Es wäre die Frage jetzt, ob die Ersatzmänner beliebt werden.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Ich bitte, diese Frage in zwei Theile zu theilen, Herr Landeshauptmann! Ich würde vorschlagen, die Frage so zu theilen: zuerst ohne Ersatzmänner und dann mit Ersatzmänner.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte, ich habe der Erste den Antrag vorhin gestellt, daß der ganze Satz so gelesen werde, wie ihn der Herr Graf gestellt hat, weil er am entferntesten geht, wenn auch Ersatzmänner bestellt werden sollen, und geht der Antrag durch, so sind die vier Verstärkungs-Mitglieder und zwei Ersatzmänner zu wählen. Würde er nicht durchgehen, dann sind bloß die vier Verstärkungs-Mitglieder zu wählen.

Abg. Graf Anton Auersperg: Ich kann mich als Antragsteller nur der Auffassung des Herrn Dr. Toman, die er schon früher vorgetragen hat, anschließen.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Meine ist die nämliche. (Heiterkeit!)

Präsident: Ich bringe den weitem Antrag zur Abstimmung, nämlich, daß diese vier Mitglieder auf die Dauer der Landtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt werden sollen (Rufe: und die zwei Ersatzmänner), „und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner.“

Wenn die Herren mit diesem ganzen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Es ist demnach der Antrag des Herrn Grafen Auersperg vollständig angenommen, und wäre sonach der §. 5 erlediget.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 6.)

Präsident: Hat Jemand hierüber Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand das Wort ergreift, ist der Paragraph als angenommen anzusehen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 7.)

Präsident: Ist über §. 7 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts dagegen bemerkt wird, so ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 8.)

Präsident: Ist gegen den §. 8 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts bemerkt wird, so ist derselbe angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 9.)

Präsident: Wird über §. 9 Etwas zu bemerken sein? (Nach einer Pause): Wenn Niemand das Wort nimmt, so wird der §. 9 als angenommen erklärt.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 10.)

Präsident: Ist gegen den §. 10 Etwas zu bemerken?

Abg. Kromer: Die Eidesformel gehört auch dazu.

Berichterst. Ambrosch: Die Eidesformel ist auch in diesem Entwurfe vorhanden.

Wünscht vielleicht die hohe Versammlung, daß ich sie jetzt vorlese, weil gerade davon die Rede ist?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich würde sie anziehen.

Präsident: Wenn die hohe Versammlung dafür sich ausspricht, bitte ich, dieß durch ihre Erhebung auszudrücken. (Geschieht.)

Abg. Kromer: Die Eidesformel ist ein Theil dieser Instruction und soll citirt werden.

Präsident: Die Versammlung hat sich dafür ausgesprochen; ich bitte, die Eidesformel zu lesen.

Berichterst. Ambrosch: Die Eidesformel lautet (liest dieselbe).

Abg. Kromer: Meine Herren! wir haben zur Zeit, als wir in den Landtag eingetreten sind, als wir die Vertretung des Landes, die Verwaltung seines Vermögens übernommen haben, dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung unserer Pflichten an Eidesstatt gelobt.

Einen Theil der Landes-Verwaltung, resp. der damit verbundenen Pflichten und Geschäfte wollen wir den Landes-Beamten anvertrauen.

Es ist daher, glaube ich, eine Anforderung der Consequenz, daß wir auch diese Landes-Beamten an die gleiche Pflichttreue binden, welche wir zur Zeit unseres Eintrittes in den Landtag haben. Nachdem in der Eidesformel dessen nicht erwähnt wird, so glaube ich, soll diese Bestimmung in die Eidesformel aufgenommen werden.

Ich stelle daher den Antrag: „Der h. Landtag wolle beschließen, in der Eidesformel zu §. 10 nach den Worten: „zu Gott dem Allmächtigen schwören,“ seien die Worte einzuschalten: „Seiner Apostolischen Majestät dem Kaiser und Höchstbesten Nachfolgern Treue und Gehorsam, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten, Sie werden schwören zc.“ (Ruf: Es war nur ein lapsus calami.)

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungs-Frage. — Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Kromer unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist gehörig unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Da Niemand das Wort wünscht, so bringe ich gleich den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, in der Eidesformel zu §. 10 nach den Worten „zu Gott dem Allmächtigen

schwören,“ seien die Worte einzuschalten: „Seiner Apostol. Majestät dem Kaiser und Höchstbesten Nachfolgern Treue und Gehorsam, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten; Sie werden schwören zc.“

Jene Herren, welche mit der Einschaltung dieses Satzes einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Amendement ist angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 11.)

Präsident: Ist über diesen §. 11 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts dagegen bemerkt wird, ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 12.)

Präsident: Ist gegen den §. 12 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird Nichts dagegen bemerkt, also ist er als angenommen anzusehen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 13.)

Präsident: Ist gegen den §. 13 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts bemerkt wird, ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 14.)

Präsident: Ist gegen den §. 14 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand dagegen Etwas zu bemerken findet, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: III. Abschnitt. Von den Amtspflichten im Allgemeinen. (Liest §. 15.)

Präsident: Ist gegen den §. 15 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wird Nichts dagegen bemerkt . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Zoman: Ich wäre für die Auslassung der Worte: „häuslichen und“, weil schon die Bedingung, daß Jemand im bürgerlichen Leben sich ordentlich benimmt und einen untadelhaften Lebenswandel führt, genug Bürgschaft bietet.

Ich wäre daher für die Auslassung der Worte „häuslichen und.“

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungs-Frage. Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Zoman unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe diesen Antrag, wenn Niemand das Wort ergreifen will, nun gleich zur Abstimmung. Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 15 ist nach dem Antrage des Herrn Dr. Zoman angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 16.)

Präsident: Ist über den §. 16 Etwas zu bemerken. (Nach einer Pause.) Es wird Nichts dagegen bemerkt, derselbe wird also angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 17.)

Präsident: Wird gegen §. 17 etwas zu bemerken sein? (Nach einer Pause.) Nachdem Nichts gegen diesen Paragraph bemerkt wird, so ist derselbe angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 18.)

Präsident: Ist gegen §. 18 Etwas zu bemerken? Abg. Brolich: Ich bitte nur die Stylisirung anders zu machen.

„Landschaftliche Beamte und Diener haben über die beim Landes-Ausschusse“, weil eben das Wort ausgeblieben ist. (Rufe: Ja.)

Präsident: Es ist die Stylisirung richtig zu stellen.

Berichterst. Ambrosch: Ich glaube, die stylistische Verbesserung wird keiner Abstimmung bedürfen.

Präsident: Ist angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (Liest §. 19.)

Präsident: Ist gegen den §. 19 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Nichts dagegen bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (liest §. 20.)

Abg. Graf Anton Auerberg: Zu diesem Paragraphen habe ich nur in Consequenz der bei §. 5 gefassten Beschlüsse ein Amendement zu beantragen, nämlich im letzten Satz, und zwar das zweite Alinea. Dieses zweite Alinea heißt:

„Die Ertheilung von Ermahnungen und Verweisen steht dem Landeshauptmann oder dem Landes-Ausschusse, die Verhängung von Gehaltsabzügen dem gemeinschaftlichen Beschlüsse beider“, bis hieher bliebe es; nun aber würde ich statt des Textes im Entwurfe beantragen zu setzen, „die Degradirung, unfreiwillige Pensionirung oder Dienstesentlassung dem verstärkten Landes-Ausschusse (§. 5) zu.“

Nachdem die Bestimmung schon dort getroffen ist, wie dieser verstärkte Ausschuss sich zu bilden hat, so ist sie hier entbehrlich, und ergänzend ist zwischen Degradirung und Dienstesentlassung die unfreiwillige Pensionirung eingeschaltet, was gewiß an und für sich gerechtfertigt sein dürfte. Es kommen in diesem Paragraphen noch andere Dinge vor, welche ich aber der allfälligen Kritik eines andern Abgeordneten überlasse.

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage zu dem Antrage des Herrn Grafen Anton v. Auerberg. Jene Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort über §. 20? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Herrn Grafen Auerberg zur Abstimmung.

Der Antrag geht dahin: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Der letzte Satz des §. 20 habe zu lauten: Die Degradirung, unfreiwillige Pensionirung oder Dienstesentlassung dem verstärkten Landes-Ausschusse (§. 5) zu.“

Abg. Dr. Toman: Dürfte ich vielleicht, Herrn Landeshauptmann noch um das Wort bitten, wenn es nicht zu spät ist?

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ich habe vor Schluß derselben angefragt, ob Niemand mehr zu sprechen wünscht.

Jene Herren, welche mit dieser Textirung des vorletzten Absatzes des Paragraphes, nach dem Antrage des Herrn Grafen Auerberg einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Es kommt nun in diesem Paragraphen neuerlich der verstärkte Landes-Ausschuss vor, wie er von dem h. Hause zu §. 5 angenommen worden ist.

Ich habe bei der Verhandlung dieses Gegenstandes nicht gesprochen, weil es mir durchaus nicht zweckmäßig schien, in eine, die innersten Angelegenheiten des h. Hauses betreffende Verhandlung irgendetwas einzugreifen. Wenn ich nun das Wort ergreife, so geschieht es nur, damit nicht meine stillschweigende Zustimmung für die Zukunft vielleicht zu Consequenzen dienen möge.

Ich schicke voraus, daß ich gegenwärtig wohl gar keinen Anlaß habe, anzunehmen, daß irgend Consequenzen, wenn auch nur beabsichtigt sind.

Allein während der Debatte ist, wenn ich recht aufgefaßt habe, von einem Herrn Abgeordneten gesagt worden, es sei der Ausschuss das vollziehende Organ des Landtages. Ich glaube mich nicht zu irren, daß ein anderer Herr Abgeordnete die Besorgniß ausgesprochen hat, es könnte

auch in andern Fällen dem h. Landtage belieben, den Ausschuss zu verstärken; endlich ist sogar der Antrag gestellt worden, die Verstärkung des Ausschusses durch denselben Wahlmodus zu verwirklichen, wie für den Landes-Ausschuss selbst vorgeschrieben ist.

Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß erstlich der Landes-Ausschuss seinen fest abgegränzten Wirkungskreis hat, nicht bloß als vollziehendes Organ, sondern es sind ihm Geschäfte ganz selbstständig übertragen.

In einem solchen Falle und für diese Angelegenheiten könnte natürlich von einer Verstärkung des Landes-Ausschusses über die von der Landesordnung festgesetzte Zahl keine Rede sein; im Falle der Frage im §. 5 finde ich durchaus keine Bemerkung zu machen, weil der §. 25 die Art der Ernennung und Disciplinarbehandlung dem h. Hause überläßt; es konnte nun das Haus ebensowohl eine Commission ernennen.

Das h. Haus hat den Ausweg darin gefunden, den Landes-Ausschuss zu verstärken; das ist der Grund, daß ich durchaus keine Einwendung gegen diesen Beschluß zu machen habe.

Präsident: Der §. 20 ist mit der Abänderung angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (liest §. 21.)

Präsident: Ist bei dem §. 21 Etwas zu bemerken?

Berichterst. Ambrosch: Natürlich die stylistische Aenderung „landschaftlicher Beamten.“ Es versteht sich überall von selbst.

Präsident: Nachdem Nichts bemerkt wird, ist der §. 21 angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (liest §. 22.)

Präsident: Ist über den §. 22 eine Bemerkung zu machen. (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so ist der Paragraph angenommen.

Berichterst. Ambrosch: 4. Abschnitt. Von der Ertheilung eines Urlaubes. (liest §. 23.)

Präsident: Ist gegen §. 23 Etwas zu bemerken?

Berichterst. Ambrosch: Hier würde ich mir die stylistische Bemerkung erlauben, daß statt „Kanzlei-Director“ „Kanzlei-Vorsteher“ gesetzt wird.

Abg. Dr. Suppan: Das ist nicht richtig. Das ist eben der besondere Kanzlei-Director, den Herr Kromer früher gemeint hat.

Einer aus den Landes-Ausschüssen ist zugleich Kanzlei-Director und diesem steht diese weitere Urlaubsbewilligung zu.

Berichterst. Ambrosch: Ja wohl — dann behebt sich meine Bemerkung.

Präsident: Ist sonst noch Etwas über diesen Paragraphen zu bemerken?

Abg. Mulley: Ich erachte, daß es vielleicht besser klingen würde, nachdem derselbe sich vorzugsweise nur mit der Ueberwachung des Amtes zu befassen hat, „Kanzlei-Inspector.“ (Rufe: Nein.)

Präsident: Hier handelt es sich um den Kanzlei-Director, der Mitglied des Landes-Ausschusses ist, der längeren Urlaub zu ertheilen hat, nicht um den Kanzlei-Vorsteher.

Wenn sonst Nichts dagegen bemerkt wird, so ist der Paragraph als angenommen anzusehen.

Berichterst. Ambrosch: (liest §. 24.)

Präsident: Ist gegen §. 24 was zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 25.)

Präsident: Ist gegen den §. 25 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem gegen diesen Paragraph nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrösch: 5. Abschnitt. Von der Versetzung in den Ruhestand und Bewilligung der Ruhegehälte. (Liest §. 26.)

Präsident: Findet Jemand über diesen Paragraph etwas zu bemerken?

Abg. Kromer: Ich habe bereits in der letzten Sitzung bemerkt, daß rüchftlich der Anweisung der Gehaltsvorschlüsse, der Remunerationen und der Aushilfen weder in der Instruction für den Landes-Ausschuß, noch in vorliegender Dienstpragmatik irgend eine Bestimmung enthalten sei; ich habe deshalb den Antrag dahin gestellt, daß schon in der Instruction des Landes-Ausschusses die betreffenden Bestimmungen aufgenommen werden mögen.

Nachdem jedoch bei der letzten Sitzung beliebt wurde, diese Bestimmungen in die vorliegende Dienstpragmatik zu weisen, so glaube ich, dieser Abschnitt sei der vorzüglich geeignete zu deren Aufnahme. Ich würde daher bei der Inhalts-Bezeichnung dieses Abschnittes die Worte beigefügt wünschen: „dann der Gehalts-Vorschüsse, Remunerationen und Aushilfen.“ Es soll nämlich die Inhalts-Bezeichnung lauten: „5. Abschnitt: Von der Versetzung in den Ruhestand und Bewilligung der Ruhegehälte, dann der Gehalts-Vorschüsse, Remunerationen und Aushilfen.“

Am Schlusse dieses Abschnittes würde ich sodann die bezüglichen Bestimmungen beantragen.

Präsident: Der Herr Landesgerichtsrath Kromer hat den Antrag gestellt, daß der Titel des 5. Abschnittes zu lauten hätte: „Von der Versetzung in den Ruhestand und Bewilligung der Ruhegehälte, dann der Gehalts-Vorschüsse, Remuneration und Aushilfen.“

Ich stelle in dieser Beziehung die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche denselben zu unterstützen meinen, bitte ich, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Berichterst. Ambrösch: Ich würde den Schluß der Sitzung beantragen, um bei der nächsten Sitzung diesen Gegenstand der Erörterung zu unterziehen, weil er möglicherweise durch längere Zeit die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch nehmen dürfte.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag auf Schluß der Sitzung zur Abstimmung. — Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) (Rufe: Für den Schluß der Sitzung? und — Nein!) Es ist die Minorität.

Berichterst. Ambrösch: Ich bitte also jetzt die Debatte zu eröffnen.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Landeshauptmann. Ich glaube, über die Aufschrist kann nicht abgestimmt werden. Das ist etwas Stylistisches, das sich ohnehin dann ergeben wird, im Falle als der Antrag, den der Herr Abg. Kromer zum §. 27 zu stellen gesonnen ist, angenommen wird. (Ruf: Ganz richtig!)

Abg. Kromer: Ich bestehe nicht auf der sogleichen Abstimmung; nur für den Fall, als die Aufnahme der Bestimmungen beliebt werden sollte, müßte sich natürlich die Abschnitts-Bezeichnung darnach richten.

Präsident: Nachdem der Antrag gehörig unterstützt ist, wird er jedenfalls dann zur Abstimmung kommen. Ist über den §. 26 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn Nichts dagegen bemerkt wird, so ist der §. 26 angenommen.

Berichterst. Ambrösch: (Liest §. 27.)

Präsident: Wird über §. 27 irgend Etwas bemerkt?

Abg. Kromer: Ich habe zwar gegen den Inhalt

dieses Paragraphes Nichts zu bemerken, wünschte jedoch denselben zu ergänzen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß hier die Bestimmungen aufgenommen werden sollen, wer das Recht habe, Gehalts-Vorschüsse, Remunerationen oder Aushilfen zu bewilligen.

Rüchftlich der Gehalts-Vorschüsse dürfte dem Landes-Ausschusse allerdings das Recht eingeräumt werden können, einen zwei-, höchstens dreimonatlichen Gehalts-Vorschuß, jedoch gegen gleichzeitige Anordnung der Rückzahlung in 18 Monatsraten, zu bewilligen, weil dadurch die Landesfonde wenigstens nicht bleibend angegriffen werden, indem ohnehin die Refundierung erfolgt.

Was jedoch die Remunerationen und Aushilfen anbelangt, so wäre ich der Anschauung, daß die Bewilligung derselben dem Landes-Ausschusse nicht ganz überlassen werden könne, und daß es vielleicht geratener wäre, zur Entscheidung über derlei Gesuche den Ausschuß zu verstärken, weil einerseits dadurch die Verantwortlichkeit des Ausschusses vermindert, und weil andererseits hiedurch für eine entsprechende Gebarung mit dem Landesfonde und für die Befestigung aller zu großen Ansprüche auf den Fond eine mehrere Fürsorge getroffen wird. Allerdings wäre vielleicht die größte Garantie durch die Entscheidung im vollen Landtage geboten. Allein schon der Inhalt dieser Gesuche ist derart, daß eine interne Behandlung derselben am besten entspricht. Nachdem heute ohnehin ein verstärkter Ausschuß votirt wurde, so wäre es vielleicht angezeigt, auch die Bewilligung von mehr als dreimonatlichen Gehalts-Vorschüssen, dann Remunerationen und Aushilfen diesem Ausschusse zuzuweisen. Es mag bisher allerdings die Praxis bestanden haben, daß für derlei Remunerationen und Aushilfen alljährlich ein Pauschalbetrag festgesetzt wurde. Allein es bestand bisher keine bindende Norm, und die Praxis kann für die Zukunft nicht maßgebend sein. Es wird dem Landtage überlassen bleiben, ob er derlei Aushilfs-Bewilligungen fernerhin dem Landes-Ausschusse oder dem verstärkten Ausschusse, ob endlich dem vollen Landtage überwiesen haben wolle.

Ich stelle den Antrag: nach dem Schlußsate des §. 27 sei einzuschalten: „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Beamten und Dienern im Falle unverschuldeter Bedrängniß einen höchstens dreimonatlichen Gehaltsvorschuß, jedoch nur gegen gleichzeitige Anordnung der Rückzahlung in achtzehn gleichen Monatsraten anzuweisen. — Die Bewilligung größerer Gehalts-Vorschüsse, dann aller Aushilfen und Remunerationen bleibt dem verstärkten Ausschusse (§. 5) vorbehalten.“

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um's Wort.

Abg. Kromer: Ich bitte, vorläufig die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Ich werde nunmehr die Unterstützungsfrage über diesen Antrag stellen.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Darf ich bitten, die Sitzung früher auf ein Paar Minuten zu unterbrechen; ich werde den Herrn Borredner auf Etwas aufmerksam machen, was denselben vielleicht veranlassen dürfte, seinen Antrag zu modificiren.

Präsident: Ich suspendire also die Sitzung auf fünf Minuten (Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Abg. Kromer: Ueber gepflogene Rücksprache mit dem Herrn Abg. Baron v. Apfaltrern und einigen andern verehrten Herren Abgeordneten finde ich meinen Antrag nachfolgend zu modificiren. Der hohe Landtag wolle beschließen: Nach dem Schlußsate des §. 27 sei einzuschalten: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Beamten und Dienern im Falle unverschuldeter Bedrängniß

einen höchstens dreimonatlichen Gehalts-Vorschuß, jedoch nur gegen gleichzeitige Anordnung der ratenweisen Rückzahlung anzuweisen. — Die Bewilligung von Aushilfen und Remunerationen kann nur aus dem hiefür präliminirten Fonde gestattet werden.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage zu diesem Antrage, und ersuche die Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen Antrag sogleich zur Abstimmung. Der erste Absatz lautet: „Nach dem Schlußsatze des §. 27 sei einzuschalten: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Beamten und Dienern im Falle unverschuldeter Bedrängniß einen höchstens dreimonatlichen Gehalts-Vorschuß, jedoch nur gegen gleichzeitige Anordnung der ratenweisen Rückzahlung, anzuweisen.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem Absatze des Antrages einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Der zweite Absatz lautet: „Die Bewilligung von Aushilfen und Remunerationen kann nur aus dem hiefür präliminirten Fonde gestattet werden.“ Wenn die Herren mit diesem Antrage ebenfalls einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls angenommen, und somit §. 27 sammt den beantragten Zusätzen genehmigt.

Abg. Kromer: Jetzt kommt mein Antrag rückfichtlich der Inhaltsbezeichnung dieses Abschnittes zur Abstimmung.

Präsident: Ja, ich weiß es schon. Der Herr Landesgerichtsrath Kromer hat den Antrag gestellt, zum Titel des fünften Abschnittes seien die Worte beizufügen: „Dann der Gehalts-Vorschüsse, Remunerationen und Aushilfen“; es ist dies jetzt nur eine logische Consequenz der Annahme des vorigen Antrages. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 6. Abschnitt. Von den Amtsstunden.

Landeshaupt-Stellv. v. Wurzbach: Da die Stunde schon so weit vorgerückt ist . . . (Wird unterbrochen von dem allgemeinen Ruf: Das erste Hauptstück vollenden, bis zum zweiten Hauptstück.)

Berichterstatter Ambrosch: (Liest §. 28.)

Präsident: Ist gegen §. 28 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 7. Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung der Beamten und Diener. (Liest §. 29.)

Präsident: Ist über §. 29 etwas zu bemerken?

Abg. Kromer: Die vorliegende Instruction ist eigentl. nur für das Personale des Hilfsamtes, theilweise auch für das Personale der Buchhaltung erlassen; allein die bisherigen Abschnitte hätten eine gleichmäßige Anwendung auch auf die übrigen landschaftlichen Beamten, insbesondere auf die bei den Wohlthätigkeits-, bei den Corrections-Anstalten oder sonst bei Landes-Anstalten angestellten Beamten. — Dagegen besprechen die weitem Abschnitte nur jene speciellen Dienstespflichten, welche den einzelnen Beamten der Hilfskanzlei obliegen. Von den speciellen Pflichten der Buchhaltungs-Beamten, der Beamten bei den Wohlthätigkeits-, bei den Corrections-Anstalten, beim Museum u. s. f., ist hier keine Rede, konnte auch keine Rede sein, weil für alle diese Beamten die speciellen Instructionen je nach der Anforderung ihres Dienstes verschieden lauten müßten. Nachdem nun der siebente Abschnitt von dem Verhältnisse der Ueber- und Unter-Ordnung handelt, so

glaube ich, wäre es angezeigt, hier einen Paragraph voranzuschicken, der allgemein bestimmt, daß alle landschaftlichen Beamten dem Landes-Ausschusse untergeordnet sind, und daß er deren Leitung und Ueberwachung zu besorgen habe. In den weitem Paragraphen wäre eine Erwähnung der Beamten bei den besondern Anstalten gar nicht zu machen. Ich glaube daher, daß der §. 30, der des Custos im Landes-Museum erwähnt, ganz wegzulassen wäre, und es käme lediglich am Schlusse dieser Instruction zu bemerken, daß die von diesen allgemeinen Bestimmungen abweichenden, für die Beamten und Diener der Buchhaltung, der Landes-Anstalten und der Landesfonds-Cassen erforderlichen besondern Instructionen nachträglich werden erlassen werden.

Ich würde also vor dem §. 29 die Einschaltung des nachfolgenden Paragraphes beantragen: „Dem Landes-Ausschusse sind die sämmtlichen aus Landesfondem besoldeten Beamten und Diener untergeordnet, er überwacht daher und leitet deren Verwendung und Dienstleistung.“ Weiters beantrage ich, der §. 30 sei ganz zu streichen und der bisherige §. 29 als §. 30 zu bezeichnen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer ist ein doppelter, derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: als §. 29 sei einzuschalten: dem Landes-Ausschusse sind die sämmtlichen aus Landesfondem besoldeten Beamten und Diener untergeordnet, er überwacht daher und leitet deren Verwendung und Dienstleistung.“

Weiters sei der §. 30 ganz zu streichen, und der bisherige §. 29 als §. 30 zu bezeichnen.“

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Abg. Deschmann: Herr Präsident, ich hätte auch zu §. 29 einen Zusatz-Antrag. Es heißt hier nämlich, daß der Landschafts-Buchhalter dem Landeshauptmann und dem Landes-Ausschusse untergeordnet ist, und den schriftlichen und mündlichen Aufträgen derselben Folge zu leisten gehalten sei, weiters heißt es auch, daß er schuldig sei, deren Weisungen in Dienstesfachen ohne alle Widerrede zu befolgen. Ich glaube nun, daß es wichtig ist, daß die Buchhaltung, welche eine Kontroll-Behörde ist, in ihrem eigentlichen Geschäfte nicht beirrt werde, und daß dieselbe, was die Kontrolle anbelangt möglichst unabhängig sei. Nur würde ich eben in dieser Beziehung die Einschaltung eines eigenen Satzes beantragen, welcher eben das bezweckt, daß die Buchhaltung, was die eigentliche Rechnungs-Kontrolle selbst anbelangt, möglichst unabhängig sei, und ich beantrage daher: Der hohe Landtag wolle beschließen: Zum Schlusse des §. 29 der Dienstes-Pragmatik der landschaftlichen Beamten ist folgender Zusatz beizufügen:

„In der Anerkennung der Liquidstellung der Rechnungs-Operate ist die landschaftliche Buchhaltung vom Landes-Ausschusse ganz unabhängig und es hat sich dieselbe dießfalls an die für die k. k. Buchhaltungen bestehenden Vorschriften zu halten.“

Ich finde überhaupt in der ganzen Dienstes-Instruction keinen einzigen Punkt, welcher auf die Buchhaltung Bezug hätte; dieselbe ist gänzlich übergangen. Da jedoch dieser Gegenstand mir von hoher Wichtigkeit zu sein scheint, da ich diesen Antrag flüchtig und in aller Eile verfaßt habe, und da ich wünsche, daß das hohe Haus dießfalls nicht über-rumpelt werde, so würde ich den Antrag stellen, daß sowohl dieser mein Antrag, als auch jener des Herrn Abgeordneten Kromer dem Ausschusse, welcher diese Dienstes-Pragmatik berathen hat, zur Vorberathung zugewiesen werde, und daß dieser morgen seinen Bericht darüber erstatte.

Präsident: Der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Deschmann mir vorgelegt hat, lautet dahin. (liest denselben.)

Berichterstatter Ambrosch: Ich möchte nur bemerken . . .

Präsident: Ich bitte, ich muß die Unterstützungsfrage früher stellen. Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann zu unterstützen wünschen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist gefallen.

Berichterstatter Ambrosch: Zur Verständigung erlaube ich mir, auf den Vortrag zu dieser Instruction hinzuweisen, woin es heißt: „Schließlich erübriget noch die Bemerkung, daß für die Agende der Buchhaltung derzeit in der Instruction deshalb nicht vorgesehen wurde, weil die Frage ob eine selbstständige Buchhaltung zu errichten sein wird, früher definitiv entschieden sein muß, und weil erst dann unter Mitwirkung der Buchhaltung selbst die am zweckmäßigsten erscheinende Instruction entworfen und in Berathung gezogen werden kann.“

Alle diese Bestimmungen, so sehr ich sie auch als richtig bezeichnen muß, würden daher viel besser in die Instruction für die Buchhaltung passen, als in die gegenwärtige Dienstes-Pragmatik. Die Instruction für die Buchhaltung wird ohnedieß dem nächsten Landtage vorgelegt werden. Was aber weiters die Bemerkungen und Anforderungen des Herrn Abgeordneten Kromer anbelangt, so kann ich nur darauf hinweisen, daß der Landes-Ausschuß die übrigen Landes-Anstalten mit den nämlichen Rechten und Verpflichtungen übernommen hat, in welchen sie sich zur Zeit der Uebernahme befunden haben, und mit ihnen daher die Beamten. Es sind aber noch nicht alle Landes-Anstalten in die Obforge und Ueberwachung des Landes-Ausschusses übergegangen: namentlich das Zwangarbeitshaus noch nicht, weil es sich bei diesem um die Anstellung des Direktors handelt. Es wird daher nichts vorgeschlagen, wenn in der Instruction diese Anstalten nicht erwähnt werden, weil der Landes-Ausschuß ohnedieß Gelegenheit haben wird, über alle diese Anstalten dem hohen Landtage die separaten Instructionen vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß hat sich hier lediglich nur auf den strengsten Bedarf beschränkt und nur jene Beamten ins Auge gefaßt, die unmittelbar mit dem Landes-Ausschuße in ämtlicher Verbindung und Unterordnung unter demselben stehen. Ich habe aber nichts dagegen, wenn das hohe Haus beschließt diesen Gegenstand noch ein Mal an den Landes-Ausschuß zurück zu verweisen, damit vielleicht eine bessere Einsicht in denselben gewonnen werde, als ich jetzt in der Lage bin, davon zu gewähren.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann hat nicht die gehörige Unterstützung gefunden, folglich ist derselbe abgelehnt worden. Ich kann also nur den Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung bringen, sofern Niemand mehr in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen wünscht.

Abg. Kromer: Ist das Wort noch gestattet? Ich würde zur Aufklärung mir noch bemerken, daß ich im Eingange dieses Abschnittes, der gerade von der Ueberordnung und Unterordnung handelt, für den Landes-Ausschuß das Recht gewahrt haben wollte, die sämmtlichen, aus Landesfondem besoldeten Beamten zu leiten und zu überwachen.

Das ist der allgemeine Grundsatz, darauf folgen die speziellen Bestimmungen für die Kanzleibeamten des Hilfsamtes; andere, die speziellen Anstalten betreffende Bestimmungen kommen hier nicht vor, daher folgerichtig der §. 30, der einzig und allein vom Kustos spricht, wegzustrei-

chen wäre; am Schluß der Instruction, und zwar eben deshalb, weil für die andern landschaftlichen Beamten keine Instruction gegeben ist, soll gesagt werden, daß die von diesen allgemeinen Bestimmungen, welche in den sieben ersten Abschnitten enthalten sind, abweichenden für die Beamten und Diener der Landesanstalten und Landesfondskassen erforderlichen besondern Instructionen nachträglich erfolgen werden.

Berichterstatter Ambrosch: Einverstanden.

Präsident: Nachdem Niemand das Wort mehr ergreift, bringe ich den Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung.

Abg. Dr. Toman: Herr Abg. Deschmann hat den Antrag gestellt, daß der Kromer'sche Antrag an den Ausschuß zurück verwiesen werde (Rufe: der ist ja gefallen); nur der Antrag des Herrn Abg. Deschmann ist gefallen, es besteht aber noch ein anderer Antrag, daß der Antrag des Herrn Abg. Kromer an den Ausschuß verwiesen werde. Dieser Antrag ist meines Erachtens gar nicht zur Abstimmung gekommen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Deschmann lautet nicht dahin.

Abg. Dr. Toman: Herr Deschmann hat den Antrag dahin gestellt, daß sowohl sein Antrag, als jener des Herrn Abg. Kromer an den Ausschuß zur Vorberathung und Berichterstattung gebracht werde.

Abg. Deschmann: Nach den Aufklärungen die dießfalls gegeben worden sind, halte ich es nicht für nothwendig, diesen Theil meines Antrages aufrecht zu erhalten, es sind ohnehin vom Herrn Berichterstatter Ambrosch und vom Herrn Abg. Kromer genügende Aufschlüsse gegeben worden, die es nach meiner Ansicht überflüssig machen, den Antrag des Herrn Abg. Kromer nochmals an den Ausschuß zurück zu verweisen.

Präsident: Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Abg. Kromer, so wie er gestellt worden ist, zur Abstimmung. Derselbe lautet: Als §. 29 sei einzuschalten: „Dem Landes-Ausschuße sind sämmtliche, aus Landesfondem besoldete Beamte und Diener untergeordnet, er überwacht daher und leitet deren Verwendungs und Dienstleistung.“ Dieß ist der erste Theil des Antrages. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Der zweite Theil des Antrages geht dahin: §. 30 sei ganz zu streichen, und der bisherige §. 29 als §. 30 zu bezeichnen. Jene Herren, welche mit diesem zweiten Theile einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 29 ist also in der vom Herrn Abg. Kromer beantragten Fassung angenommen. Der §. 29 des Landes-Ausschusses erscheint nun als §. 30 und §. 30, wie ihn der Ausschuß beantragt, wird ganz gestrichen.

Berichterst. Ambrosch: (liest §. 31.)

Präsident: Wird gegen §. 31 irgend etwas bemerkt?

Berichterst. Ambrosch: Ich würde beantragen, jetzt noch einen andern Paragraph einzuschalten in der Fassung, wie sie bereits vorgebracht worden ist, daß nämlich eigene Instructionen für die übrigen Landesbeamten abgesondert erlassen werden . . . (Rufe: Ganz am Schluffe.)

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich glaube, es ist besser ganz am Ende.

Berichterst. Ambrosj: Dann bitte ich, meine Bemerkungen als nicht gemacht zu betrachten.

Präsident: Nachdem gegen §. 31 nichts bemerkt wird, so ist er in der ursprünglichen Fassung angenommen worden.

Berichterst. Ambrosj: Nachdem schon früher der Wunsch nach dem Schluß der Sitzung geäußert worden ist, (wird unterbrochen vom)

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)

Präsident: Nunmehr schließe ich die Sitzung. Die nächste Sitzung findet Morgen Vormittags um 10 Uhr Statt. Auf die Tagesordnung stelle ich, nebst der Schriftführerwahl, die Fortsetzung der heutigen Debatte, und wenn Zeit übrig bleibt, den Antrag des Herrn Dr. Suppan auf Restringirung, respective Streichung der Diäten.

... (The rest of the page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.)